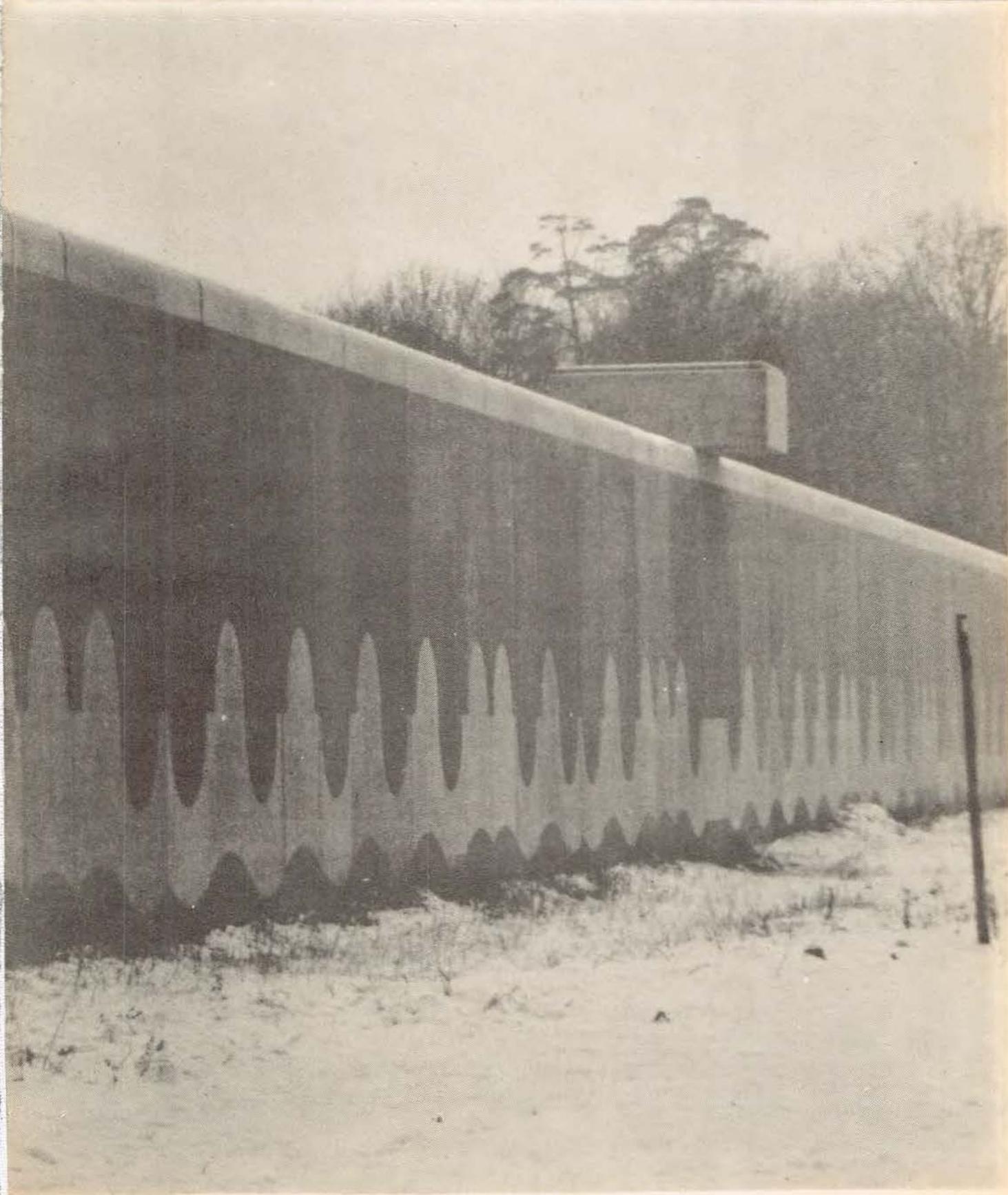


# der lichtblick



## HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

## REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft  
"Der Lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des "Statut der Redaktionsgemeinschaft "Der Lichtblick" vom 1. Juni 1976.

## VERLAG:

Eigenverlag

## DRUCK:

Eigendruck auf  
ROTAPRINT R30

## POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft  
"Der Lichtblick"  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

# Lieber Leser

Dezember - Jahresabschluß. Für uns Zeit, Bilanz zu ziehen über das vergangene Jahr.

Insgesamt 14 Hefte brachten wir heraus. Zwölf Monatshefte, ein Sonderheft "Freiwillige Mitarbeiter im Knast" und eine Repräsentativ-Ausgabe speziell für Veranstaltungen, bei denen wir den 'lichtblick' vorstellen wollen. Beide Nummern liegen auch für Interessierte noch auf und können abgefordert werden. Die Auflage hat sich weiter gehoben. Der Bezieherkreis wird immer beachtlicher. Wir freuen uns natürlich darüber.

Jeder neue Bezieher bedeutet für uns wieder ein Stück Öffentlichkeit, die der Strafvollzug in seiner Gesamtheit so notwendig braucht. Die Boulevardpresse bringt keine objektiven Berichte, berichtet nie vom Knastalltag, berichtet nur über schwere Delikte. Besonders jetzt wieder in der Vorweihnachtszeit häufen sich die schweren Delikte. Raubüberfälle gehören fast zur Tagesordnung. Die Folgen in der Öffentlichkeit: für den Straftäter kein Verständnis mehr zu haben, können dann auch nicht ausbleiben. Nur dieser Täterkreis, mit diesen durch die Presse gegangenen schweren Delikten, wie Mord, Totschlag, Raub und Sexualverbrechen, beschränkt sich auf ganze 2,2%. Die anderen Straftäter, die hier einsitzen müssen, haben kleinere Delikte.

Über sie wurde nicht in der Presse berichtet, sie sind von ihrer Umwelt vergessen, haben oftmals keine Familie, keine Freunde und Bekannte mehr. Kaum jemand will noch von ihnen was wissen. Keinen interessiert mehr, wie es ihnen geht. Ja, ob sie überhaupt noch leben!

Weihnachten wäre doch sicher eine Gelegenheit für so manchen, etwas zu tun, und wenn es nur ein Gruß, eine Karte ist!

Die letzten Wochen und Monate hatten wir Kämpfe zu durchstehen. Die Personalratswahlen wurden auf dem Rücken der Insassen ausgetragen. Die gemäßigten Medien standen auf unserer Seite, rochen rechtzeitig "den Braten", trieben auch den Vorsitzenden Jetschmann mal in die Enge.

Allen voran, der meistgelesene Kommentator des Berliner "Tagesspiegel" Günter Matthes in seiner Notiz "Am Rande bemerkt". (In unserem Pressespiegel)

Auch der SFB widmete dem Thema eine Sendung in der zeitkritischen Sendung Gulliver. Hier kamen alle Seiten zu Wort. Jetschmann, Senator Meyer und die Angegriffenen. Wer schlecht aussah, blieb weiterhin Jetschmann.

Natürlich denken wir auch an das neue Jahr, an die laufenden Kosten, denken wir lieber noch nicht. Aber vielleicht denken Sie, lieber Leser, einmal daran und benutzen die beigelegte Zahlkarte.

In diesem Sinne

Ihre  
Redaktionsgemeinschaft  
'der lichtblick'

## SPENDEN

BERLINER BANK AG  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

— ODER —

POSTSCHECKKONTO  
der Berliner Bank AG  
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

## KONTO



WENN DU GLAUBST, ES GEHT NICHT MEHR,  
SCHEINT VON IRGENDWO - AUCH FÜR DICH -  
EIN LICHT DAHER.

Dies zu sehen wünschen wir vor allem  
denjenigen unter unseren Lesern, die  
in auswegloser Lage sind und keinen  
Hoffnungsschimmer mehr haben.  
Allen unseren Leserinnen und Lesern  
ein besinnliches Fest und ein gesun-  
des, hoffnungsstarkes NEUES JAHR !  
Ihre Redaktionsgemeinschaft  
"der lichtblick "

## TEGEL - INTERN

<i>Noch'n Zaun</i>	25
<i>Weihnachten in Tegel</i>	30

## BERICHT - MEINUNG

<i>Leserforum</i>	4
<i>Kommentar des Monats</i>	6
<i>Kann Freiheit im Knast gelernt werden</i>	9
<i>Knastmedizin</i>	14
<i>Vier Jahre neues Strafvollzugsgesetz</i>	22
<i>Wolfgang See: "NUN BÜSST MAL SCHÖN"</i>	24
<i>Ein Recht auf Lesen</i>	29

## INFORMATION

<i>Lieber Leser</i>	2
<i>Entlassungsvorbereitung</i>	7
<i>Zweckgebundenes Eigengeld</i>	13
<i>Pressespiegel</i>	16
<i>Aus dem Abgeordnetenhaus</i>	18
<i>Im Namen des Volkes</i>	26
<i>Hättest du geschwiegen...</i>	28
<i>Buchtips</i>	31

Auszug aus dem Schreiben  
vom 10.11.1980 Fr/Meu-I

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Landesverband Berlin  
Fraktion des Abgeordneten-  
hauses von Berlin

Sehr geehrte Herren,

.....Wir sind der Auffas-  
sung, daß die Berliner  
Gefangenenzeitungen auch  
weiterhin unzensiert er-  
scheinen sollten und die  
sicher notwendige kriti-  
sche Auseinandersetzung  
z. B. mit einzelnen Arti-  
keln inhaltlich und nicht  
mit administrativen Mit-  
teln geführt werden soll-  
te.....

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Papenfuß

Parlamentarischer  
Geschäftsführer

Hallo Mitbürger,

die Arbeitsgemeinschaft  
Gefangenenhilfe in der AHA  
( allgemeine homosexuelle  
arbeitsgemeinschaft e.v.)  
betreut schwule und päd-  
ophile Gefangene, die  
"draußen" keine Kontakt-  
personen mehr haben.

Wir besuchen die Jun-  
gens, schreiben Briefe,  
vermitteln einen Paten,  
der wiederum Besuche  
macht, ggf. Urlaubseinla-  
dungen ausspricht, in Be-  
hördenangelegenheiten be-  
rät - wenn erkann; anson-  
sten beschafft er die In-  
formationen - und, soweit  
das der Knast überhaupt  
zuläßt, persönliche Kon-

takte schafft. Wir sind  
nicht die richtige Adresse  
für diejenigen, die nur  
Geld haben wollen. ( Die  
mögen weiterhin auf Hei-  
ratsanzeigen schreiben! )

Wir meinen, daß Schwu-  
le und Pädos im Knast die  
ärmsten Schlucker sind.  
Wenn Ihr das auch meint,  
dann bringt bitte darüber  
mal eine kurze Notiz.

Ausserdem bitten wir  
Euch, uns Eure Zeitschrift  
zu übersenden. Habt Ihr  
Interesse am AHA INFO ?

Bitte benennt uns eine  
Kontaktperson in Eurem  
Team. Wir würden gern mal  
eine Geschäftssprechstun-  
de wahrnehmen.

Beste Grüße

Otto Sander

An "der lichtblick"  
Redaktion

Betr.: Image der JVA-Ärzte  
Bezug: LG Regensburg  
3 StVK 270/77 610)  
(Lichtblick 10/1980-S.27)

Als seinerzeit der ge-  
genwärtig wieder von der  
Bundesanwaltschaft gesuch-  
te Dr. med. Ekkehard Frei-  
herr v. Seckendorff unter  
dem Verdacht festgenommen  
wurde, er hätte in seiner  
Eigenschaft als Gefängnis-  
arzt beabsichtigt, Gefan-  
gene zu befreien, meldete  
die Hamburger MORGENPOST,  
man hätte "sich gleich ge-  
wundert, daß ein so guter  
Arzt sich um die Stelle  
des Gefängnisarztes bewor-  
ben" hätte. Die vom Ge-  
richt beanstandete Formu-  
lierung bezüglich der Qua-  
lifikation der Gefängnis-  
ärzte scheint also nicht  
nur eine abseitige Meinung  
des "LICHTBLICK", sondern  
herrschende Meinung zu  
sein !

Wer im übrigen Secken-  
dorffs verdienstvollen  
SPIEGEL - Artikel ("Eine  
große Heuchelei - Die  
Mängel der Mediziner-Aus-  
bildung in Deutschland" -  
SPIEGEL 16/1969) gelesen  
hat, wird allerdings zu  
der Auffassung gelangen,  
daß erhebliche Qualifika-  
tionsmängel nicht nur bei  
Gefängnisärzten, sondern  
auch bei anderen Ärzten  
vorliegen, die vor 1971  
(neue Prüfungsordnung) ihr  
Staatsexamen gemacht ha-  
ben.

Seckendorffs Enthüllun-  
gen ( daß die Kandidaten  
zum ärztlichen Staatsexam-  
en sich vorher bei der  
Sekretärin des Professors  
die Prüfungsaufgaben und  
die dazu gehörenden Ant-  
worten abholen konnten ),  
ist nicht nur für Hamburg  
sondern auch für Berlin  
nachgewiesen worden, wo  
eine (im Spiegel mit Namen  
und Lichtbild bezeichnete)  
Professoren - Sekretärin  
"Generationen von Medizi-  
nern" auf diese Weise  
durchs Staatsexamen gehol-  
fen hat.

Dipl. disc. pol.

Erwin Pape

Leutnant zur See a. D.  
Fachhochschullehrer  
für Sozialpsychiatrie,  
-verwaltung, Recht und  
Politik

PS:

Betr.: Strafantrag gegen  
FRITZ TEUFEL und  
standesrechtliche  
Ermittlungsverfahren  
gegen  
63 Rechtsanwälte

Bezug: LICHTBLICK 10/1980  
S. 16/17

In diesem Zusammenhang  
möchte ich (nicht zuletzt  
aufgrund gleicher Erfah-  
rungen) auf folgende Äu-  
ßerung des gegenwärtigen

Präsidenten der Hamburger Bürgerschaft (Landesparlament) hinweisen, der das aus langjährigen Erfahrungen als Volljurist, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Landesparlament, Justizsenator und Bürgermeister besser wissen muß als jeder andere:

" Die Staatsanwaltschaft ist die Kavallerie der Justiz:  
schneidig - aber dumm !"

Erwin Pape

"Was die wahre Freiheit und den wahren Gebrauch derselben am deutlichsten charakterisiert, ist der Mißbrauch derselben".

(Georg Chr. Lichtenberg)

Wie ich der BILD-Zeitung vom 20.10.80 entnahm, stört die Gefängnispresse den Gefängnisfrieden.

Von Ihrer Zeitschrift "Lichtblick" fand ich von 1976 einige Exemplare erst vor wenigen Monaten im Kleistpark, denn im Zeitungshandel sind sie ja nicht erhältlich. In diesen Exemplaren werden Vergleiche zwischen Tegel und bundesdeutschen Strafanstalten angestellt, was falsch ist. Richtig wäre ein Vergleich zwischen bundesdeutschen Strafanstalten und solchen im Ausland! Literatur darüber ist sicher in den mit "POL" signierten Büchern der Gedenkbibliothek zu finden und so sollte Ihre Bücherei mit derartigen Büchern ergänzt werden. Selbst im Lexikon kann man lesen, daß es im Mittelalter die Aber=Acht gab, d. h. der

Geächtete konnte von jedem getötet werden. Viele der damaligen Straftaten geschehen aber noch heute. Man sollte also froh sein, überhaupt noch zu leben, denn außer der ordentlichen Justiz gibt es ja z. B. in Brasilien noch die Lynchjustiz, jedenfalls bei Mord. Mit Ausnahme der Länder mit Todesstrafe gibt es ja praktisch als Sühne keine Wiedervergeltung der Missetat.

An Schuldbewußtsein und Sühnebedürfnis scheint es überhaupt zu fehlen.

Selbstverständlich ist der Mangel an Freiheit höchst mißlich, aber wenn ich Richter wäre, würde ich jeden Angeklagten fragen, was er sich für den Fall dachte, wenn man seiner habhaft wird. Vermutlich werden Sie aber doch anders denken als ich und mein Beitrag zum Gefängnisfrieden wird Ihnen nicht gefallen, denn laut "Lichtblick", Nr. 3/1976, gehört es zu den Pflichten jedes Gefangenen, unzufrieden zu sein. Ihren Wärtern mögen Sie zugutehalten, daß diese ja auf ihre Art auch im Gefängnis sind und zwar lebenslanglich und nicht bei guter Führung eher entlassen werden. Jedenfalls zeichne ich mit freundlichen Grüßen  
Böhm

Liebe Kollegen !

Vor kurzem habe ich Euch Exemplare unserer Zeitung geschickt und mit großer Freude hat unsere IG-Öffentlichkeit darauf auch Exemplare von Eurer Zeitung erhalten.

Ich habe sie natürlich auch gelesen. Mich haben die Artikel über die Kündigungen der guten Fachmitarbeiter(innen) von der Lehrter aufgerüttelt, Euch zu schreiben.

Ich war von September 1979 bis April 1980 in der JVA Lehrter Straße. Zehn Jahre lang habe ich Drogen verschiedenster Arten genommen, die letzten Jahre Heroin.

Nun, seit über einem Jahr lebe ich total sauber! Daß ich das geschafft habe, verdanke ich den damals angestellten Sozialarbeitern und ganz besonders der Psychologin Roswitha Soltau.

Diese Leute haben mit mir in der Wohngruppe auf der Station I eine Motivierungsarbeit für die Therapie, in der ich heute lebe, begonnen. Und ich kann sicher sagen, wären diese Leute damals nicht gewesen mit ihrem ganzen Einsatz, ich würde heute noch auf der Nadel hängen!

Inzwischen befinde ich mich im letzten Drittel meiner Therapie und werde in einigen Monaten entlassen. Sowie mir geht es einigen Frauen!

Sollte unserer Justiz wirklich die Resozialisierung so wichtig sein, hätte es nie passieren dürfen, daß diese Leute so kaputtgemacht werden, daß sie als Ergebnis kündigen. Ich hätte es jedenfalls noch vielen Frauen gewünscht, daß ihnen so positiv geholfen wird wie mir.

Tschüß

Jasmin A.



# KOMMENTAR

Besucher in der JVA Tegel werden schon im Pfortenbereich durch Plakate darauf aufmerksam gemacht, daß in Tegel der Personalrat neu gewählt werden soll. Eines davon mit der Forderung oder Frage: Müssen Gefangenenzeitungen sein?

Die Antwort gibt sich die in Tegel am stärksten vertretene Gewerkschaft gleich selbst:

Die Gefangenenzeitungen haben durch Polemisierung, Halbwahrheiten usw. die Vertrauensgrundlage entzogen.

Aber nicht nur Plakate künden vom Personalratswahlkampf, auch Presseerklärungen gab der VdJB (Verband der Justizvollzugsbediensteten im Deutschen Beamtenbund).

So lautete eine davon, die Gefangenen seien zu faul zum Arbeiten.

Zumindest hier liegt die Vermutung nahe: Die Insassen orientieren sich an der Arbeitsmoral ihrer Werkmeister! Kein Berufsstand hat soviel Krankmeldungen wie gerade die Justizvollzugsbediensteten.

Folgend kann die Forderung des VdJB nach 32 freien Wochenenden nur verwirren. Bisher standen den Vollzugsbediensteten 15 freie Wochenenden zu.

Diese Regelung, sollte der Forderung stattgegeben werden, könnte nur dann in die Realität umgesetzt werden, wenn die häufig krankfeiernden Kollegen auf die Kur verzichten würden.

Wir müssen hier jedoch fair genug sein und sagen, daß es sich bei diesen "Kranken" nur um eine be-

stimmte Gruppe handelt. Keineswegs alle Vollzugsbediensteten nutzen diese Lücke im Beamtenrecht. Einige von den genannten nutzen diese Möglichkeit allerdings schamlos auf Kosten der Kollegen aus, die dann wirklich zu kaum einem freien Wochenende kommen.

Auch ein Herr Jetschmann sollte endlich erkennen, daß die von ihm vertretenen Bediensteten nur Menschen sind und es unter diesen zwangsläufig auch schwarze Schafe geben muß. Es gibt schwarze Schafe in jeder Berufsgruppe, davor ist niemand sicher.

Wenn aber Jetschmann in seiner Funktion als Vorsitzender fordert, grobe oder leichte Fahrlässigkeit nicht mehr zu ahnden, dann kann er überhaupt nicht mehr ernstgenommen werden.

Wenn ein Beamter grob fahrlässig seine Dienstpflicht verletzt, dann soll er dafür auch zur Rechenschaft gezogen werden. Hat er seine Dienstpflicht nur leicht fahrlässig verletzt, dann wird ihm erfahrungsgemäß auch kein Haar gekrümmt.

Die Erfahrung zeigt, daß selbst ein Krankenpfleger, der im Dienst im Vollrausch einschlieft, weiter seinen Dienst machen kann. Daß ein Stationsbeamter, der Schnaps einbrachte, weiter auf der gleichen Station Dienst schiebt. Die Liste ließe sich weiter fortsetzen. Aber wozu? In jeder Berufsgruppe gibt es schwarze Schafe.

Wer solche Fälle verallgemeinert, ist Jetschmann selbst.

So sagte er nach einer

öffentlichkeitsträchtigen Panne im Pfortenbereich, die Bediensteten dort seien so sehr überlastet und mit Verfügungen und Vorschriften überschwemmt, daß sie diese gar nicht alle beachten könnten. Würden sie dies tun, könnte der täglich notwendige Verkehr in diesem Bereich nicht abgewickelt werden.

Hier kann man nur sagen: "Irrtum, Herr Jetschmann, Ihre von Ihnen vertretenen Kollegen machen ihren Dienst gerade in diesem Bereich ausgesprochen korrekt. Würden sie dies nicht tun, würden wohl mehr Insassen sich durch die Pforte empfehlen und nicht nur ein einziger im Jahre 1980!"

Die beliebte Masche des VdJB, Schlampereien von einzelnen auf Verantwortliche zu schieben, mit zu vielen Verfügungen und Anordnungen zu argumentieren, kann doch die Masse der Bediensteten nur erschrecken. Wozu machen denn die meisten von ihnen den Dienst korrekt, wenn die Gewerkschaft allen eine Schlamperei unterstellt?

Jetschmann mußte in den letzten Wochen Schlappen einstecken. Der "TAGES-SPIEGEL" deckte seine Politik auf, andere Medien zogen mit, auch dem SFB waren die Forderungen unter dem Gesichtspunkt der Personalratswahlen eine Sendung wert.

Weder im Funk noch in der Presse sah Jetschmann so aus, wie er sich wohl selbst gern sähe. Bleibt abzuwarten, wie die Wähler ihn sehen werden.

Hoffentlich nicht durch die Gewerkschaftsbrille.

-jol-

## ENTLASSUNGSVORBEREITUNG

ERSTER TEIL

MIT BEITRÄGEN VON:

DR. GÜNTHER ERKEL UND DEM SENATOR FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Mit den nachstehend aufgeführten Stellungnahmen leiten wir eine Informationsreihe für die Vorbereitung auf die Entlassung ein.

In diesem Heft das Geleitwort mit einer Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung nach zwei Dritteln, von Staatssekretär Dr. Günther Erkel.

Im Anschluß hieran die Stellungnahme aus dem Hause des Senators für Arbeit und Soziales. Diesmal zu sozialen Fragen. Im nächsten Heft, so hoffen wir, können wir dann auch die Stellungnahme des Arbeitsamtes veröffentlichen.

Wir würden es natürlich sehr begrüßen, aus unserem Leserkreis Erfahrungen und Anregungen zu erhalten.

Die Informationsbeschaffung erweist sich gerade bei dieser Themenstellung als besonders langwierig.

Sobald diese Informationsreihe abgeschlossen sein wird, werden wir sie gesammelt in einer Broschüre zusammenstellen und an Interessierte abgeben.

Schon aus diesem Grunde bitten wir besonders die Bewährungshelfer und Sozialarbeiter aus unserem Leserkreis um Stellungnahme und Information.

Auch ehemalige Inhaftierte sind aufgerufen uns ihre Erfahrungen zu übermitteln, so daß wir ganz gezielt auf schwierige Punkte, die einer Klärung bedürfen, eingehen können.

-red-

DR. GÜNTHER ERKEL

STAATSEKRETÄR  
DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

Die Regelung des § 57 Abs. 1, also die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe, hat sich bewährt. Die Kriterien, nach denen eine vorzeitige Entlassung bei günstiger Zukunftsprognose zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt in Frage kommt, nämlich die Würdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, seines Vorlebens, der Umstände seiner Tat, seines Verhaltens im Vollzug, seiner Lebensverhältnisse und der zu erwartenden Wirkung einer Aussetzung für ihn (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB) lassen eine sachgerechte Handhabung für jeden zu prüfenden Einzelfall zu. Zahlenmäßig läßt sich festhalten, daß im Jahre 1979 im Bundesgebiet in 12.011 Fällen Entlassungen auf Grund des § 57 Abs. 1 StGB erfolgten (hinzu kommen noch im Jugendstrafvollzug die teilweise ähnlich gelagerten Fälle der §§ 88, 89 JGG), während die Gesamtzahl der erst nach Ende der Strafe Entlassenen 42.242 betragen hat. Soweit auch für 1980 bereits Zahlenmaterial vorliegt, ist keine wesentliche Änderung des Verhältnisses von nach § 57 Abs. 1 StGB Entlassenen zu Vollverbüßern festzustellen.

Die Anwendungsfälle des § 57 Abs. 2 StGB, also der Aussetzung des Strafrestes schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, sind weit geringer; statistisch fällt § 57 Abs. 2 StGB kaum ins Gewicht. Im Jahre 1979 kamen im gesamten Bundesgebiet monatlich nur zwischen 4 und 12 Fälle vorzeitiger Entlassung nach § 57 Abs. 2 StGB vor. Auch für 1980 ist keine Tendenz zu verstärkten Halbstrafentlassungen zu verzeichnen. Der Grund für den geringen Anteil der Fälle des § 57 Abs. 2 StGB dürfte nicht nur im allgemeinen Ausnahmeharakter dieser Vorschrift liegen. Zu berücksichtigen ist vielmehr, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift ohnehin schmal ist, weil sie überhaupt erst bei Strafen von mehr als 18 Monaten praktisch Bedeutung gewinnt (vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Darüber hinaus ist für den Bereich der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren eine zunehmende Tendenz der Gerichte zu beobachten, schon von § 56 Abs. 2 StGB Gebrauch zu machen, so daß ein Großteil des Täterkreises, bei dem "besondere Umstände" im Sinne dieser Vorschrift vorliegen, gar nicht erst in den Strafvollzug gelangt.

1. Um gültige Arbeitspapiere sollten Sie sich so früh wie möglich vor der Haftentlassung bemühen. Eine Lohnsteuerkarte können Sie bei dem Bezirksamt, Abt. Personal und Verwaltung, beantragen, in dessen Bereich Sie am 20.9. des Vorjahres polizeilich gemeldet waren. Liegt eine polizeiliche Meldung nicht vor, wird Ihnen das Bezirksamt eine Lohnsteuerkarte ausstellen, in dessen Bereich die Haftanstalt liegt, in der Sie sich zur Zeit befinden.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Anzugeben sind

- a) Ihre genauen Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort)
- b) Familienstand
- c) Personalien des Ehegatten
- d) Steuerklasse des Ehegatten
- e) Zahl der Kinder unter 18 Jahren (entfällt bei geschiedenen Eheleuten wenn die Kinder im Haushalt des geschiedenen Ehegatten leben)
- f) Religionszugehörigkeit
- g) Polizeiliche Meldung.

**Sonderregelungen:**

Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bereich der ältere der Ehegatten lebt. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung beifügen (formlos), daß Sie von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben.

Versicherungshefte kann der für Sie zuständige Gruppenleiter telefonisch bei der LVA anfordern. Sie können sich auch direkt an Herrn Stephan von der LVA wenden. Hier ist je-

doch mit einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen zu rechnen (bei Lohnsteuerkarten ca. 2 Wochen).

2. Kontakt zum Sozialamt (Haftentlassenenhilfe) sollten Sie nicht erst während der Inhaftierung oder gar nach der Haftentlassung, sondern bereits vor der Inhaftierung aufnehmen, um so, falls möglich, den Erhalt Ihrer Wohnung bzw. den Lebensunterhalt für Ihre Angehörigen sicherzustellen. Zuständig ist das Sozialamt, in dessen Bereich Sie polizeilich gemeldet sind oder zuletzt nach dem 1.1.1975 polizeilich gemeldet waren.

Sollte es Ihnen wegen Verhaftung oder Festnahme nicht möglich sein, vor Ihrer Inhaftierung Kontakt zum Sozialamt aufzunehmen, ist es ratsam, sich sofort nach der Aufnahme in der Untersuchungshaft bzw. Justizvollzugsanstalt an den Sozialdienst zu wenden, um die Übernahme der Miete (möglich bei Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten und angemessener Miethöhe) zu beantragen. Die Übernahme der Miete bei Untermietverhältnissen wird vom Sozialamt in der Regel abgelehnt.

Darüber, welche weiteren konkreten Hilfen vom Sozialamt gewährt werden können und was dabei zu beachten ist, wird Sie das Referat VII A meiner Verwaltung informieren.

Sollten Sie glauben, daß man Ihnen in der Leistungsstelle des Sozialamtes nicht gerecht wird, empfehle ich Ihnen, sich mit der Haftentlassenenhilfe in Verbindung zu setzen. Ich bitte dabei jedoch grundsätzlich eins zu bedenken: jedem Sach-

bearbeiter in der Verwaltung, auch beim Sozialamt, sind durch Gesetze, Ausführungs-, Verwaltungsvorschriften und dergl. Grenzen gesetzt, die er nicht überschreiten kann und darf. Wird er Ihren Erwartungen nicht gerecht, so wird es nicht daran liegen, daß er Ihnen gegenüber Vorurteile hat oder Sie "abwimmeln will".

Für Inhaftierte kommen außer der unter Textziffer 2 genannten Hilfe-Übernahme von Miete zum Erhalt einer Wohnung weitere Leistungen in der Regel nicht in Betracht. Maßgeblich hierfür ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe, d.h., daß im Falle einer Inhaftierung die für den Lebensbedarf erforderlichen Leistungen von den Justizbehörden zu erbringen sind. Gleiches gilt auch für Taschengeldleistungen oder andere einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Für Haftentlassene sieht das Bundessozialhilfegesetz keine Sonderregelung vor. Hilfen werden dann gewährt, wenn die daran im Gesetz geknüpften Voraussetzungen erfüllt sind. Weil sich die Art und der Umfang konkreter Hilfen jeweils nach der Besonderheit des Einzelfalles richten, erscheint es mir am sinnvollsten, den Hilfesuchenden die entsprechenden Beratungsstellen der Bezirksämter zu verweisen.

Zu beziehen ist die Broschüre "Sozialhilfe Ihr gutes Recht" - aus der Reihe: Bürger Service 8 über "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit"

Postfach 20 04 90  
5300 B O N N 2

## KANN FREIHEIT IM KNAST GELERNT WERDEN ?

von Michael Voß

## REFORM DER JUGENDSTRAFE ?

Seit 1976 arbeitet eine vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission an Grundsätzen für den künftigen Jugendstrafvollzug. Mittlerweile ist die Arbeit abgeschlossen. In zehn Tagungsberichten und einem Abschlußbericht liegen die Arbeitsergebnisse vor. Gleichzeitig ist ein Referentenentwurf erstellt worden und kursorientiert demnächst im Vollzug und den Verbänden.

Der Kommission wurde aufgegeben, den Jugendstrafvollzug so fortzuentwickeln, daß er neben dem Entzug der Freiheit auch gewährleistet, "soziales Verhalten zu trainieren und Erziehungs- und Bildungslücken zu schließen".

Die Aufgabenstellung, vom Justizminister nur grob umrissen, wurde der Kommission während ihrer ersten Sitzung vom ministeriellen Beraterstab näher erläutert.

Zunächst wurden radikale Reformer in die Schranken verwiesen: Recht und Strafvollzug bilden eine Einheit. An eine einseitige Abschaffung des Vollzugs sei nicht zu denken, wer wolle das Kind mit dem Bade ausschütten. Es würde immer junge Menschen geben, die stationäre Unterbringung in einer Institution brauchen.

Wer dachte, es gelte die Jugendstrafe zukünftig allein erzieherisch

zu gestalten, mußte erfahren, daß auch weiterhin "die Jugendstrafe als echte Strafe konzipiert" wird.

Die Reformer sollten also das Bild einer Institution erarbeiten, die gleichzeitig Freiheitsentzug, Nacherziehung, Abschreckung und Resozialisierung unter einem Dach beherbergt.

Dabei geraten den Reformern zwei Handlungsvorstellungen durcheinander: sie konzipieren menschliches Handeln als unabhängig, gleichzeitig aber auch als abhängig. Einerseits ist der Jugendliche bloß Opfer seiner Sozialisation, andererseits kann er entscheiden, ob er eine Straftat begehen will oder nicht.

Dieser unverarbeitete Widerspruch prägte schließlich auch das Bild der Institution, das entworfen werden sollte.

Dem klassischen Gefängnis war Kasernierung dabei keinesfalls genug: es mußte das Faktum des Freiheitsentzugs noch überhöhen durch symbolträchtige Maßnahmen wie Sexualentzug, schlechtes Essen und Minimallohn. Wenigstens diese Momente sollen künftig entfallen. Freiheitsentzug als solcher sei Strafe genug.

## KÜNSTLICHE

## SOZIALSTRUKTUREN

Damit ist aber das Problem nur verschoben. Denn, wie soll Freiheit und Autonomie in gesellschaftlicher Isolation gelernt

werden? Die künstlichen Sozialstrukturen des Gefängnisses können eigentlich nur desozialisierend sein. Wer ein Problem bewältigen will, muß durch es hindurch und nicht an ihm vorbei. Soziales Fehlverhalten kann nur dort abgebaut werden, wo es entstanden ist: im Spektrum der alltäglichen Zwänge, Verlockungen und Verführungen. Ein kaum einsehbarer Widerspruch: daß der Ausschluß aus der Gesellschaft den Wiedereinschluß fördern soll. Das Gegenteil ist der Fall.

So verwundert es nicht, daß selbst in der "modernsten Jugendstrafanstalt Europas", in Hameln-Tündern, mit einem Entlassungsschock gerechnet wird. Wenn auch noch diese Anstalt, die den Forderungen der Kommission bereits jetzt sehr nahe kommt, mit einem "Entlassungsschock" rechnen muß, zeigt sich die Undurchführbarkeit der Forderung, Freiheit im Abseits zu erlernen.

Also: wie reformiert man einen Widerspruch? Diesem Unikum gilt der Großteil der im Schlußbericht versammelten Vorschläge. Wie hat man sich das Erziehungsfeld Jugendstrafanstalt vorzustellen?

Für den reformunkundigen Leser seien die wesentlichsten Merkmale referiert. In Anstalten mit maximal vier Vollzugseinheiten zu je sechzig Plätzen, aufgeteilt in Wohngruppen mit fünf bis acht Gefangenen, finden "Erziehung" und "Behandlung" statt. "Erziehung" umfaßt alle kompensatorischen Maßnahmen, insbesondere

schulische und berufliche Bildung. "Behandlung" ist auf diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen gerichtet. Um die geeignete "Mischung" abzustimmen, wird noch vor der Strafhafte ein "Vollzugs"- und ein "Erziehungsplan" erstellt. Mit der Tradition findet kein Bruch statt: sollte ein Gefangener sich gegen den Einsatz pädagogischer Mittel wehren, ( ungeachtet der Folgen: z. B. Entzug des Taschengeldes ) soll auch in Zukunft die Bereitschaft disziplinarisch hergestellt werden.

Bis hin zum offenen Widerspruch: auch Freizeitveranstaltungen sollen gegen den Willen erzwungen werden können. Und schließlich großzügig: wer trotz Entlassungsvorsorge und Nachbetreuung die Stützen des Gefängnislebens in Krisenzeiten nicht missen will, soll Gelegenheit erhalten zur "Krisenintervention", kurzfristig freiwillig in die Anstalt zurückkehren zu dürfen.

## KONFORMISMUS

### STATT UMLERNEN

Sieht man von schmückendem Beiwerk ab, reduziert es sich im Kern auf drei altbekannte Merkmale: die Anwesenheit wird erzwungen, ebenso die Teilnahme, und schließlich winkt als Belohnung für den erfolgreichen Abschluß des Therapieprogramms die vorzeitige Entlassung.

Da wird auch weiterhin auf Anpassung gesetzt und auf Überzeugung verzichtet: Konformismus statt Umlernen. Die kleinen Zugeständnisse an die "Mitverantwortung" der Gefangenen in den Bereichen,

"die sich für Mitwirkung eignen", sind bloße Schönfärberei.

Das hinter solchen Vorschlägen steckende Erziehungsmodell ist unverändert mechanistisch. Statt dem Jugendlichen Zeit zuzugestehen, sich mit widersprüchlichen Erwartungen von Familie, peer-group und Gesellschaft zu arrangieren, erwartet man von ihm eine möglichst rasche Anpassung an die Erwachsenenwelt. Der Strafvollzug hat keinen Raum für das Austragen widersprüchlicher Normen.

Nur in einem Sondervotum ist eine Minderheit der Kommission der Meinung, daß durch den Einsatz von Disziplinarmitteln keine Motivation zu Arbeit und Ausbildung geweckt werden kann.

Das Grundziel der Vollzugsreform aber bleibt, "auch frustrierende Erlebnisse verkraften zu können". Der Gefangene soll lernen, sich in sein Los zu fügen und seinen niedrigen sozialen Status zu akzeptieren. Selten wurde das Anliegen staatlicher Sozialkontrolle offener formuliert. In den Grundsätzen zur Arbeit im Vollzug heißt es entlarvend: der Gefangene soll lernen, "in Gemeinschaft und möglichst in Gruppen gleichförmige Arbeitsabläufe einschließlich fließbandartiger Tätigkeiten auszuführen".

Fast Hohn dann, in der Fußnote zu betonen, daß "die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Akkord und Fließarbeit unberührt bleiben sollen". Also nicht mehr oder weniger Ausbeutung wie draußen.

Zwar soll das Arbeitsentgelt "auf der Grundlage eines Tariflohnmodells

geregelt werden"; jedoch: "die Kommission geht dabei zur Zeit von einem mittleren Tariflohn von 6,74 DM pro Stunde aus (unterste Qualifikationsstufe)". Aber: "Den Besonderheiten des Vollzugs wird durch ein System von Abzügen Rechnung getragen."

Ein anderes Lernziel: der Gefangene soll Konfliktlösungstechniken lernen. Vor allem Rücksichtnahme wird ihm anempfohlen; die Bediensteten der Anstalt bleiben von dieser Empfehlung verschont, wenngleich ein beachtlich großer Teil der Kommission auch den Beamten den gewaltfreien Umgang empfehlen wollte. Die Mehrheit aber gibt sich realistisch: im Hinblick auf das Disziplinierungsrecht werden die Bediensteten kommunikativen Handelns entbunden. Das ist schiere Reproduktion obrigkeitstaatlichen Denkens.

Schließlich die Vorstellung der Anstaltsfreizeit: "Musische Betätigungsmöglichkeiten, kreatives Schaffen, Spiel, Geselligkeit, Lesen, Weiterbildung, ..... Hobbypflege und Sport" bieten den Freiraum zur Persönlichkeitsentfaltung. Das sind Vorschläge, die eher an das liberale Publikum der Reformbemühungen adressiert sind, als an die wirklichen Freizeitbedürfnisse von Jugendlichen.

## DURCH DIE MASCHEN DES KONTROLLNETZES

Die Kommission bezieht auch Stellung zu dem Vorfeld der Jugendstrafe. Soziale Trainingskurse, Wohngemeinschaften, Erzie-

hungsheime, Jugendarrest, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe werden diskutiert.

Die Kommission fordert in diesem Bereich den Ausbau der ambulanten Kontrollformen: Durch "weiche" Sanktionen will die Kommission die Anwendung freiheitsentziehender Strafen vermindern. Also erwartet man konsequenterweise Vorschläge zur Kapazitätsverminderung der Haftplätze. Das gerät einige Seiten später zur Seifenblase, wenn man erfährt, daß auch für die Zukunft die Haftplatzzahl um 6000 kalkuliert wird. Der Ausbau ambulanter Sanktionen entpuppt sich als Ausweitung und Verfeinerung des Kontrollnetzes. Die amerikanischen "Diversionprogramme" hatten einen ähnlichen Effekt: sie waren weniger ein Angebot für die gewöhnlichen Vollzugskandidaten als Entwicklung eines Sanktionsprogramms für diejenigen, die bisher durch die Maschen fielen.

Das Ganze ist Bestandteil einer Verzahnungspolitik. Sie umfaßt die Integration der "Hilfen und Maßnahmen" in einen Gesamtplan, die Möglichkeit eines "raschen und komplikationsfreien Übergangs von einer Einrichtung in die andere" und die Bestellung des Bewährungshelfers schon während der Haftzeit" bei allen Jugendstrafen.

Wenn ein Jugendlicher gegenwärtig noch durch die Lücken des Kontrollnetzes schlüpfen kann, malt die Verzahnungspolitik ein düsteres Bild perfekter und hautnaher Überwachung. War es doch bisher gerade die vermeintliche Ineffizienz staatlicher Kontrolle, die durch ihre Reibungsverlu-

ste letzte Reste von persönlicher Entfaltung zuließ.

## UMGESTALTUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Diskussion der Untersuchungshaft bleibt ähnlich zweideutig. Zunächst kritisiert die Kommission zu Recht, daß die Untersuchungshaft zunehmend an die Stelle der kurzen Jugendstrafe tritt, und schlägt ihre Einschränkung vor. Bei ihren Vorschlägen fühlt man sich an das Hamburger Projekt "Haftentscheidungshilfe" erinnert. Dort bekam der Richter durch den Sozialarbeiter Einzelinformationen über den jeweiligen Fall, um eine schematische Anordnung der U - Haft zu verhindern.

Wenige Seiten später allerdings, als es um die organisatorische Gestaltung der U-Haft geht, wird sie unter der Hand in eine diagnostische Eingangsphase umgemodelt. Plötzlich stört die zuvor konstatierte "Ausnahmesituation Knast" nicht mehr die Richtigkeit der Diagnose. Die Unschuldsvermutung tritt bei der Mehrheit der Kommission so weit in den Hintergrund, daß sie auch dem U - Häftling "sozialpädagogische Programme" zwangsweise verordnen will. Natürlich in seinem Interesse. Immerhin macht ein Sondervotum verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung eines "besonderen Behandlungsverhältnisses" geltend. Deutlich genug: man ist nicht gegen den Gebrauch der U-Haft überhaupt, sondern einzig gegen ihr ungenutztes Verstreichen.

Die Konsequenz: Untersuchungshaft und Straf-

vollzug sind kaum noch unterscheidbar. Die sanktionsähnliche Gestaltung der U - Haft ist ein Plädoyer für die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe. Sie fällt damit in kriminalpolitische Überlegungen der fünfziger Jahre zurück. Die Strafrechtsreform hatte gerade zur Stärkung spezialpräventiver Strafzwecke die kurze Freiheitsstrafe abgeschafft.

## DURCHSUCHUNGSETHIK ?

Ebenso sind die Grundsätze für die Unterbringung ein Lehrstück für das Umschlagen der Forderungen nach Autonomie in Kontrolle. Die Kommission will die jugendlichen Gefangenen in Wohngruppen mit fünf bis acht Plätzen unterbringen, um das Leben in überschaubaren Gemeinschaften für soziale Lernprozesse zu nutzen. Jeder Gefangene soll einen Individualbereich bekommen.

Außerdem sollen aber jedem Wohnbereich mindestens vier Bedienstete ständig (!) zugeordnet werden. (Ander klassischen Durchsuchungsethik hat sich nichts geändert. Die jederzeit "zulässige Durchsuchung der Zelle" soll zwar das "Ehrgefühl des jungen Gefangenen beachten" und die "Sachen sollen ordentlich behandelt werden", aber der Gefangene bleibt ein Mensch ohne das Recht auf ein Geheimnis. Trotz der wuchern den Kontrolldichte bleibt das Arsenal der Zwangs- und Disziplinarmittel erhalten: Freizeitsperre, Einzelhaft, Fesselung und Schußwaffengebrauch sind auch zukünftig vorgesehen. Nur auf Fluchtversuchen soll nicht mehr geschos-

sen werden.

Ein weiteres Beispiel für lediglich kosmetische Veränderungen des Kontrollarsenals: die Vorschläge zum Umgang mit den 14- und 15jährigen im Jugendvollzug. Die jüngsten Jugendstrafgefangenen sollen künftig nicht mehr ins Gefängnis eingewiesen werden: Ein Eingeständnis in die persönlichkeitsgefährdeten Funktionen des Strafvollzugs? Der Vorschlag ist aber keineswegs eine Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze, sondern nur eine vollstreckungspraktische Umorientierung. Die Jüngsten sollen gleichwohl, "solange eine stationäre Unterbringung unvermeidlich ist", in "geeigneten", also vermutlich geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden. Der Heimaufenthalt soll als Verbüßungszeit angerechnet werden. Der viel sinnvollere Vorschlag, durch den Vollstreckungsleiter anrechenbare Strafunterbrechungen anordnen zu können, tritt zurück.

Die Gründe, die für die Herausnahme der 14- und 15jährigen sprechen, sind ebenso überzeugend für die 16- und 17jährigen. Ein Verzicht auf letztere Gruppe hätte die Kommission allerdings ihres Namens beraubt, und das Etikett des "Jugend"-Strafvollzugs vollends als Rechtfertigung für die Zuschreibung einer besonderen Erziehungsbedürftigkeit auch bei über 18jährigen jungen Menschen als Abgrenzkriterium gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug beseitigt. So kann man weiter unter Verweis auf die wenigen Jugendlichen 6000 Volljährigen die Emanzipation zum Erwachsenen absprechen, ihnen die

Auswahl eigener Sozialisationserfahrungen vor-enthalten und sie zu Erziehungsobjekten erklären.

### NEULAND AUF AUSGETRETENEN PFADEN

Die während der konstituierenden Sitzung der Kommission gestellte Frage, "wurde je auf so ausgetretenen Pfaden Neuland erschlossen", blieb rhetorisch. Keine andere Kommission im Bereich strafrechtlicher Reformen wurde so deutlich dem staatlichen Interesse gerecht, in ein Gesetzgebungsverfahren möglichst wenig Innovation einzubringen, aber gleichwohl - aus Legitimationsgründen - möglichst viel reformerischen Eifer zu verbreiten. Sachzwangsrhetorik und sture Anvisierung des "goldenen Mittelwegs" haben zwei wesentliche Einsichten verhindert.

Zum einen kann der Kommission schlechthin nicht der so vielfach ausgewiesene Mißerfolg zwangstherapeutischer Maßnahmen verborgen geblieben sein. In Reih und Glied mit den Resozialisierungsbefürwortern argumentiert man, daß die Behandlung überhaupt erst einmal fest etabliert sein muß. Dann würde sich ein Erfolg schon einstellen. Die Erfolgsbilanz der im Ausland mit großem Aufwand etablierten Behandlungsketten blieb jedoch im Rahmen der Rückfallquoten des Verwahrvollzugs. Wäre die Ineffektivität noch zu verschmerzen, sind überdies aber die Leiden des Bestraften vermehrt und die Ungerechtigkeiten bei der Strafzumessung gefördert worden. Allerdings: möglicherweise wurde auch im Ausland nicht

genug in eine konsequente Behandlungsstrafe investiert. Ganz sicher lassen sich effektivere Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen denken. Nur wären das keine Bestrafungsstätten mehr, sondern Internate, Sanatorien...

Zugleich sind aber gerade diejenigen, die den Behandlungsgedanken verfechten, Anhänger der unbedingten Einheit von General- und Spezialprävention. Genau daran findet die Behandlungsorientierung schnell ihre Grenzen. Ich denke vielmehr, daß die Behandlungsanstalten in den USA und in Skandinavien zum Zeitpunkt ihres Rückgangs bereits die maximale Therapieorientierung hatten, die ein Gefängnis überhaupt haben kann.

Zum anderen konnte sich die Kommission zu einem konsequenten Behandlungsvollzug gar nicht durchringen. Sie schreibt erst gar keinen Kommissionsentwurf eines Gesetzes, sondern überläßt "die Umsetzung in die Gesetzesprache den Fachleuten" des Ministers. Die Kommission nahm die Machbarkeitskriterien der Finanzbürokraten vorweg und bietet gleich eine Stückelung aufwendiger Reformteile an. Die Kommission hat ihre Rechtfertigungsfunktion erkannt und akzeptiert.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß bereits parallel (!) ein Referentenentwurf erarbeitet wurde. Man darf auf inhaltliche Vergleiche gespannt sein.

( mit freundlicher Genehmigung des BELTZ-VERLAGES entnommen aus "SOZIAL-MAGAZIN", November 1980 )

AUCH "ZWECKGEBUNDENES EIGENGELD" IST PFÄNDBAR

Immer wieder wundern sich Mitgefangene, daß sogenanntes zweckgebundenes Eigengeld, also Gelder, die Gefangene von ihren Angehörigen einzahlen lassen, um damit Besorgungen zu finanzieren oder Rechnungen für Zahnersatz und Brillenbeschaffung zu begleichen, für Gerichtskosten oder dergleichen gepfändet werden. Die Unsicherheit, ob diese Gelder gepfändet werden können oder nicht, wurde jetzt durch eine Verfügung beseitigt. Als wichtigstes Resultat dieser Verfügung gilt die Regel: **DIESE GELDER SIND PFÄNDBAR!**

Der § 399 BGB besagt, daß Forderungen (und eingezahltes Eigengeld ist eine Forderung des Gefangenen an die Zahlstelle der VA Mannheim) der Pfändung nur dann unterliegen, wenn sie übertragbar sind, d.h. auch zu einem anderen Zweck verwendet werden können, als auf dem Einzahlungsschein steht. Hingegen sind nicht übertragbare Forderungen auch nicht pfändbar.

Die Gerichtsvollzieher etc. gehen davon aus, daß die "Insassen an die von Angehörigen oder sonstigen Stellen gemachten Zweckbestimmungen und Bindungen zur Verwendung ihrer Gelder nicht gebunden" seien. Die Gefangenen könnten ohne weiteres die für eine Zahnbehandlung oder zum Erwerb eines Radios eingezahlten und bestimmten Gelder auch für etwas anderes verwenden. Zum Beispiel zum Einkauf von Bastelmaterial oder für Zeitungsabonnements. Es handelt sich also um

einen übertragbaren Anspruch, dernach § 399 BGB der Pfändung unterliege und dem Gläubigerzugriff offenstehe.

Laut Gesetz und Auffassung der Gerichte sind nur solche Ansprüche nicht pfändbar, bei denen ein Rückzahlungsanspruch besteht, wenn der Gefangene von der Zweckbestimmung abweicht. Das sind innerhalb des Vollzugs nur die Fälle, bei denen Leistungen nach dem AFG oder nach BAFÖG gezahlt werden. Das bedeutet im Extremfall, daß sogar der Arbeitsverdienst pfändbar ist, vorausgesetzt dieser übersteigt die unpfändbaren Mindestsätze.

Um unliebsamen Überraschungen bei den Zweckbestimmten Geldern aus dem Wege zu gehen, ist es also ratsam, Kostenvorschüsse für Zahnbehandlungen, Brillen ect, Rechnungsbeträge für Radios und Schreibmaschinen nicht an die Zahlstelle der VA Mannheim überweisen zu lassen, sondern direkt auf das Konto des betreffenden Arztes, Optikers oder Kaufmanns.

Übrigens "die Zahlstelle ist verpflichtet, den Gefangenen bzw. den Einzahler bei der Anlage der zweckbestimmten Gelder auf die Möglichkeit der Pfändung hinzuweisen". Tut sie das nicht, so ist evtl. eine Rücknahme der bereits vorgenommenen Pfändung über eine richterliche Entscheidung zu erreichen

W.N.

entnommen aus "KLETTE" - Gefangenenzeitung der JVA Mannheim, Ausgabe 4/80



U N T E R H A L T

Der Bundesminister der Justiz hat in einem Schreiben an die Landesjustizverwaltung den folgenden Hinweis gegeben:

Während einer langjährigen Haft ist der Vater eines nichtehelichen Kindes regelmäßig nur begrenzt oder überhaupt nicht leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts.

Die Rechtsprechung hält daher die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Unterhalts nach § 1515 h BGB für gegeben, sofern nicht eine Verurteilung wegen Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 b StGB vorliegt, oder die Leistungsfähigkeit bewußt im Hinblick auf die Unterhaltspflicht herbeigeführt ist.

(Es besteht somit für unterhaltspflichtige Väter nichtehelicher Kinder die Möglichkeit einer Herabsetzung des Unterhalts (im Verfahren nach § 642 b ZPO - ggf. im Wege der Abänderungsklage) für die Zeit der Inhaftierung.)

## KNASTMEDIZIN - EINE KATASTROPHE OHNE ENDE

Weil "ärztliche Kunst von allen Künsten die hervorragendste" ist, so fand der alte Grieche Hippokrates, können logischerweise nur die Künstler selbst ihr Tun und Lassen richtig bewerten. Der Laie soll sich deshalb auf den Fachmann verlassen und dessen Urteil ungeprüft als richtig akzeptieren. Leider kannte jener Grieche die bundesdeutsche Justizbürokratie nicht. Deren Laien pfuschen seit Jahren im Bereich der Vollzugsmedizin - mit durchschlagendem Erfolg: Die Gefangenen sind medizinisch unter- oder unversorgt, erfahrene Ärzte verlassen entsetzt den Justizdienst, junge Mediziner weigern sich, in Vollzugsanstalten zu praktizieren und das Sanitätspersonal ist heillos überfordert.

"Ich bete jeden Abend, daß nichts passiert", mit diesem Stoßseufzer charakterisiert ein hoher Justizbeamter der Vollzugsanstalt Mannheim die Situation der ärztlichen Versorgung. Damit versucht der Mann keine fadenscheinige Entschuldigung. Er spricht schlicht und einfach die Wahrheit. Denn wenn in der "verrufenen" Mannheimer Vollzugsanstalt je verzweifelte Versuche unternommen wurden, eine Besserung zu erreichen - dann im Bereich der gesamten medizinischen Versorgung. Das Justizministerium in Stuttgart sieht die Situation natürlich anders. Erst kürzlich wurde den Journalisten versichert: Die medizinische Versorgung der Gefangenen

in den Haftanstalten ist gesichert, wenn auch da und dort Engpässe zu verzeichnen sind.

Wie sich diese "Engpässe" präsentieren, ist inzwischen serienweise in Beschwerden festgelegt. Nachdem nach über dreijähriger Bauzeit (Kostenpunkt angeblich 3 Millionen) das Mannheimer Anstaltskrankenhaus renoviert ist, krankt es selbst. Für die rund 850 Insassen praktiziert eine mit administrativen Arbeiten, Zugangsuntersuchungen und Vollzugsärger völlig überlastete Ärztin, die vier Stunden täglich in der Anstalt arbeitet. Professor Holm vom Klinikum der Stadt Mannheim und andere Ärzte opfern jeweils ein paar Stunden ihrer Freizeit, um wenigstens die 'ernsten Fälle' zu versorgen. Teure Diagnostikgeräte stehen noch verpackt in den Gängen und das Sanitätspersonal bekennt es offen: Wir haben die Nase voll!

Die verantwortlichen Justiztechnokraten beobachten zwar die Entwicklung mit Unbehagen, doch die wahrhaft Schuldigen sind bereits ausgemacht: Es sind die Gefangenen selbst. Besorgten Rechtsanwälten und der Opposition im Landtag wird ein Horror-Szenarium angeboten. Da ist von den täglichen Drückebergern und den Drogen- und Tablettenabhängigen die Rede, welche unvernünftig den ordentlichen Dienstbetrieb blockieren, und von Leuten, die nicht mal vierzehn Tage auf einen Arztbesuch warten wollen.

So fragwürdig derlei Pauschalbeurteilungen auch sind, spätestens seit Juni 1979 wissen alle Verantwortlichen die Wahrheit.

Sehr deutlich sogar.

Damals nämlich schied der ärztliche Direktor des einzigen Vollzugskrankenhauses im Lande, Herr Dr. Achim Mechler, ein hervorragender Experte für gerichtliche Psychiatrie, wegen unlösbarer Spannungen zwischen Justiz und seiner ärztlichen Verantwortung vorzeitig aus dem Amt. Dr. Achim Mechler:

"Zwischen Justiz und Strafvollzug einerseits und Psychiatrie andererseits bestehen echte Gegensätzlichkeiten. Da habe man nämlich alle Hände voll zu tun, um wenigstens die schwersten psychiatrischen Schäden zu beheben, die durch die Haft entstehen. Dann aber müssen wir den halbwegs wieder hergestellten Patienten in die gleiche, krankmachende Situation zurückschicken, aus der er kam. Denn im Unterschied zum Chirurgen und wahrscheinlich auch zum Internisten sehen wir uns Krankheiten gegenüber, die nicht in der Haft, sondern durch die Haft entstanden sind." Die Landesregierung schwieg betreten.

Natürlich, darüber muß noch kein Riesenbrimborium gemacht werden, gibt es im Strafvollzug wie in jeder anderen Zwangsgemeinschaft auch, notorische Arztgänger, Drückeberger und Drogenabhängige. Das sind nun wirklich keine neuen Erkenntnisse.

Aktenkundig ist selbstverständlich, daß Ärzte den Vollzug ablehnen, weil die Kohlen nicht stimmen. Nun, darüber besteht kein Zweifel, ein frei praktizierender Arzt verdient heute viel Geld. Die jungen Stationsärzte in den Krankenhäusern (täglicher Arbeitstag runde 16 Stun-

den) dagegen werden dort nicht reich. Trotzdem lehnen die fast geschlossen die Arbeit im Vollzug ab.

Ein Arzt aus dem Städtischen Krankenhaus Mannheim: "Es ist schlichtweg eine Gemeinheit, uns zu unterstellen, wir würden es wegen des Geldes ablehnen, Anstaltsarzt in einer Vollzugsanstalt zu werden. Das ist einfach nicht wahr. Einer meiner Kollegen hat sich beworben. Er wurde nicht nach der Qualifikation befragt, sondern erst vom Verfassungsschutz nach seiner politischen Gesinnung überprüft. Er war als Student bei Demos mitgelaufen... Andere Kollegen befürchten, gegängelt zu werden, und die Patienten nur im Rahmen der Vollzugsgesetze behandeln zu dürfen." Allem Anschein nach hatte sich dieser Arzt eingehend informiert und den Titel eines 'Regierungs-Medizianldirektors' für nicht sehr erstrebenswert gefunden.

Die Berichterstattung über dieses Thema wäre allerdings fehlerhaft, verschwiege man hier die unvernünftigen, schreienden und stets fehlerhaft behandelten Gefangenen. Denn die gibt es. Und auch das sei zugegeben: Unsere Sanis, gestreßt durch den täglichen Massenbetrieb und angepflaumt, sind ab und zu mal nicht die freundlichsten 'Krankenpfleger'. Und wer nachts ernsthaft erkrankt, ist unter Umständen arm dran. Denn das Mannheimer Aufsichtspersonal ist daran gewöhnt, zum üblichen Lichtsignal auch ein donnerndes Hämmern an die Zellentür zu hören. Und welcher ernsthaft Kranke kann das schon?

Daß jedoch ein Sanitärer, der helfen will, bei

Ausgabe einer nicht vom Arzt verschriebenen Tablette sich unter Umständen bereits strafbar macht, davon ahnen die Wenigsten. Dafür wertet man sein müdes, abweisendes Gesicht einfach als 'Menschenverachtung'. So ist es nicht!

#### ARZT BLEIBT VATERFIGUR

Ohne Zweifel, was zur Zeit im Mannheimer Krankenrevier praktiziert wird, fällt selbst den Vollzugsbeamten auf die Nerven. Jedoch sollte der Vorwurf, daß 'ohne gebotene Gewissenhaftigkeit und Verantwortung' gearbeitet wird, in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Die Wände der neuen Warterräume zu beschmieren und ordinäre Beschimpfungen zu brüllen, sind nicht der richtige Weg.

In den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit vom August 1980 wird der Sanitätsdienst im Vollzug wie folgt beschrieben: "Für den Krankenpflagedienst ist der staatliche Abschluß als Krankenschwester bzw. Krankenpfleger und das Bestehen der Laufbahnprüfung für den Aufsichtsdienst erforderlich". Die Priorität sollte von der Anstaltsleitung ohne Rücksicht auf Dienstplaner entschieden werden.

Zur Drogen- und Tabletensucht möchte der Berichtersteller als Laie nicht Stellung nehmen. Es genügt ein Zitat des Priesters und Medizin-Kritikers Ivan Illich: "In die Gefangenenleere sickert die Drogen- und Tablettenabhängigkeit. Sie ist einschmeichelnd, tückisch, täuscht Freiheit und Wohlbefinden vor - der Sieg aber gehört immer dem Tod."

Wie sollte es anders sein, für den Gefangenen,

den Einsamkeit, Krankheit und Lebensangst plagen, ist und bleibt der Arzt eine magische Figur. Die omnipotente Schutzfigur, der Übervater, der jedes Übel durch sein Wissen und seine Kunst bannen kann. Da unterscheidet sich der Gefangene in keiner Weise vom Normalbürger. Nur, daß die Schäden, wie Dr. Mechler ausführte, nicht *in*, sondern *durch* die Haftbedingungen entstehen, müßte unseren Wissenschaftlern doch auffallen. Das Mekka der deutschen Medizin, Heidelberg, liegt nur wenige Kilometer von der Vollzugsanstalt Mannheim entfernt. - Der Pilger jedoch sind wenige.

Vielleicht, so überlegen wir, sollte man Professor Dr. Julius Hackethal einschalten. Dann, dessen sind wir uns sicher, würden sich sogar Regierung und Öffentlichkeit mit dem Problem beschäftigen.

Für einige Herren im Aufsichtsdienst der Vollzugsanstalt steht leider fest, daß Gefangene grundsätzlich nicht krank sind und sich beim Arzt nur Vorteile erschleichen wollen. Deshalb sei dem Berichtersteller eine kleine Bosheit erlaubt: Es gibt in Baden-Württemberg keinen Betrieb, dessen Krankheitsquote bei den Mitarbeitern 15 Prozent beträgt. In der Vollzugsanstalt Mannheim aber, so wurde uns glaubhaft versichert, ist dies bei der Beamtenschaft fast immer der Fall.

hkw

(entnommen aus "KLETTE" - Gefangenenszeitung der JVA Mannheim, Ausgabe 4/80)

# Alltag im Gefängnis unverändert

## Häftlinge kritisieren die Bemühungen um Resozialisation

„Wenn ich lebenslänglich hätte, ich glaube, ich würde mich umbringen“, sagt die 23jährige Ruth beim Gespräch im Zimmer des Anstaltspfarrers im Frauengefängnis Lübeck-Lauenroth und ist sicher, hier nur „noch kaputter“ wieder rauszukommen. Wie 79 andere weibliche Gefangene aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen erlebt sie seit Jahren im Gefängnis einen Alltag, der bestimmt ist durch Bevormundung, Formulare, Arbeit, Monotonie und nicht zuletzt durch die „Realität der verschlossenen Türen“.

Obwohl das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz das Ziel festlegt, dem Gefangenen durch wirksame Behandlung zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können, finden die fünf Frauen, die sich zu einem Interview bereitgefunden haben, „daß das Resozialisierungsbestreben vor allem auf dem Papier stattfindet“. Alltag in der Haftanstalt, das bedeutet für sie vor allem die Resignation vor einem genormten Leben der Undurchschaubarkeiten und Unbegreiflichkeiten. So können sie nur einmal im Monat Besuch empfangen, müssen „jeden Wunsch mit Anträgen belegen“, dürfen nur einmal in der Woche duschen, müssen aber täglich acht Stunden arbeiten.

Das Interesse an der Welt draußen wird blockiert, weil nur die Lübecker Lokalzeitung kostenlos verteilt wird und für andere Publikationen meistens das Geld fehlt. „Es ist schwer, nach der Straftat hier zu einer Identität zu finden, die einem später das Leben draußen wieder ermöglicht“, meint die 39jährige Marianne, die wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde. Für sie sei es beim Regelvollzug geblieben, der es unmöglich mache, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen. So hat sie

denn auch „keinen Begriff von Zukunft mehr“, obwohl ihr Mann und ihre Kinder zu ihr halten.

„Jeden Kontakt nach draußen verloren“, hat die 30jährige Hamburgerin Susanne, die zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, weil sie gemeinsam mit ihrem Freund ihren Ehemann tötete. „Manchmal“, so sagt sie, „rede ich hier keine zehn Sätze am Tag.“ Ihr Gefängnisalltag beginnt wie der ihrer Mitgefängenen um sechs Uhr früh. Um sieben Uhr steht sie an ihrem Arbeitsplatz in der Waschküche, und acht Stunden später „bin ich meistens so erschöpft, daß ich nur noch schlafen möchte“. Um 18 Uhr 30 müssen sich die Frauen zur Nacht einschließen lassen, und dieses Gefühl der verschlossenen Türen bewirkt bei der 27jährigen Maria, „daß ich immer wieder gegen die Wand treten möchte“. Sie ist wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden und gerät „in regelrechte Panik“, wenn sie an die Haftentlassung denkt und an die „verpuschten Jahre“.

„Ich bin einfach nur älter geworden im Knast“, findet Ruth. „Außer Fernsehen und Hofgang läuft hier doch nichts.“ Nach der Haft will sie „zur Oma ziehen und sich Arbeit in der Fabrik suchen“. In ihre alte Firma zurück kann die 37 Jahre alte Hamburgerin Helene, deren Haftzeit acht Monate beträgt. Sie arbeitet, anders als die meisten anderen Frauen, außerhalb des Gefängnisses in einer Fabrik für einen Tageslohn, von dem ihr weniger als sechs DM verbleiben. Sie findet, „daß Leute aus dem Knast draußen die schwerste körperliche Arbeit aufgebremmt kriegen und von den Kollegen wie der letzte Dreck behandelt werden“.

Ganz anders als die Frauen sieht Gefängnisdirektor Ernst Greif die Veränderungen des Alltags. Ist auch für ihn „das Gesetzeswerk aus Bonn noch längst nicht befriedigend“, so spricht er doch von zahlreichen Resozialisierungsmöglichkeiten. Man könne beispielsweise einen Beruf erlernen. Es gebe die Unterbringung in der Sozialtherapie, in der zur Zeit zehn Frauen betreut werden, und die Möglichkeit des Zusammenlebens von Müttern und Säuglingen.

Greif moniert, daß die Entlohnung für einen Achtstunden-Arbeitstag mit 3,80 bis 6,50 DM gering geblieben sei. Die Gefangenen sind nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichtet und nur wer eine Ausbildung absolviert, ist davon freigestellt und erhält ein tägliches Taschengeld von 1,50 DM. Bedauert wird von Greif, „daß sich weniger als ein Prozent der inhaftierten Frauen für eine Ausbildung entscheidet“. Die Ursachen hierfür liegen für ihn vor allem in einem „zu geringen Interesse und ungenügend niedriger Bildungssubstanz“. Gebe es im Lauerhof selbst auch keine Ausbildungsplätze für Frauen, so könnten sie doch zum Lernen „rausgehen“, wenn sie die Bereitschaft dazu hätten. Hieran allerdings scheine es zu mangeln, so daß sie offensichtlich lieber in der Wäscherei oder der Magazinverwaltung arbeiten.

Maja Abusaman (dpa)

## Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Veröffentlichung im „Stern“

Stuttgart (dpa). Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft hat wegen Verdachts des Geheimnisverrats im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der Illustrierten „Stern“ über die Stammheimer Selbstmorde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Die Illustrierte hatte den Ermittlungsbehörden in seiner Ausgabe am 30. Oktober vorgeworfen, bei der Untersuchung der Todesursachen

## Zur Sache

### Unerhört

Wenn es nicht im Grunde traurig wäre, man könnte pausenlos schmunzeln: Da verwarht sich Berlins Polizei seit Monaten gegen Vorwürfe von Bürgerinitiativen, Jugendorganisationen und Rechtsanwälten, die Zahl der Übergriffe einzelner Beamter nehme deutlich zu. Nun kommt jemand, der Licht in diesen Dunstkreis gegenseitiger Verdächtigungen und Beschuldigungen bringen will, indem er einfach Tatsachen feststellen lassen will — und schon steht er selbst im Kreuzfeuer der Kritik. So schnell kann man sich heutzutage mit unserer Polizei, Verzeihung, mit ihren Gewerkschaften anlegen.

Damit Justizsenator Meyer die Sache aber nicht zu leicht und zu lustig nimmt, bekommt er gleich noch ein paar Rüffel mit auf den Weg. Da spricht die Gewerkschaft der Polizei von einem „unerhörten Vorgang“, mutmaßt munter, Meyer wolle nur von seinen eigenen Problemen ab-

## Ein Vater wollte ins Gefängnis — Frauen überfallen

Coburg (dpa)

Zwei Frauen hat ein vierfacher Familienvater aus der Nähe von Coburg überfallen, um ins Gefängnis zu kommen. Nach Angaben der Polizei von gestern wurde eine 22jährige Spaziergängerin in Coburg das erste Opfer des 26jährigen.

Es gelang der Frau jedoch, den Mann in die Flucht zu schlagen, als er sich an ihr vergehen wollte. Wenig später überfiel er eine 42jährige Radfahrerin, wurde jedoch von deren Ehemann vertrieben. Dieser merkte sich das Kennzeichen des in seinem Wagen flüchtenden Täters und erstattete Anzeige.

Bei der polizeilichen Vernehmung gab der Mann an, er wollte in ein Gefängnis, da sich seine Frau von ihm scheiden lassen und er hinter Gittern ebensogut versorgt sei wie zu Hause. Der Haftrichter erfüllte dem Mann seinen Wunsch und erließ Haftbefehl.

der Terroristen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe sowie des Selbsttötungsversuchs von Irmgard Möller wichtig Erkenntnisquellen nicht berücksichtigt zu haben. Zugleich hatte der „Stern“ Fotos der Toten und der Verletzten veröffentlicht, die nach Angaben eines Sprechers der Staatsanwaltschaft aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft stammen. Der Sprecher betonte, die Staatsanwaltschaft habe die Bilder nicht herausgegeben. Er wies darauf hin, daß die Veröffentlichung der Fotos Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei.

## Mangelhafte Personalplanung

Sie berichteten in Nr. 10 689 (Vorwurf der „mangelhaften Personalplanung“ im Justizdienst) über eine Pressekonferenz des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlins (VdJB). Günter Matthes hat in seiner in der gleichen Ausgabe veröffentlichten Glosse (Personalvertretung?), der von der sachlichen Aussage her durchaus zuzustimmen ist, bedauerlicherweise zweimal den VdJB mit der Organisation der Justizbeamten schlechthin gleichgesetzt. Trotz der Tatsache, daß dem Justizvollzug in der Öffentlichkeit besondere Bedeutung beigemessen wird, sollte nicht unerwähnt bleiben, daß im Bereich der Berliner Justiz auch noch andere Aufgaben zu erfüllen sind. Geschäftsstellenbeamte, Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger — um nur einige zu nennen — werden vom VdJB nicht vertreten und fühlen sich von ihm auch nicht vertreten. Ähnlich markige, aber auch ähnlich merkwürdige Ansichten, wie sie auf der erwähnten Pressekonferenz geäußert wurden, waren einer der Gründe, die den Bund Deutscher Rechtspfleger in Berlin veranlaßten, im vergangenen Jahr aus dem vom VdJB beherrschten Bund Deutscher Justizbeamten im Deutschen Beamtenbund auszutreten und für die diesjährigen Wahlen zum Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz eine eigene Kandidatenliste vorzulegen.

Peter Klinke, Berlin-Charlottenburg, Pressereferent im Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Berlin

ken, und äußert den Verdacht, dass er sich schon ein Senatsmitglied „in die Diffamierungskampagne gegen die Polizei“ einschalten. Er stellt sie „warnend“ fest: „Die Polizei braucht Vertrauen zu politisch Verantwortlichen, einig sind dabei, dieses Vertrauen nachdrücklich zu erschüttern.“

Das ist spätestens die Stelle, wo jeder Spaß aufhören muß. Hier geht nicht nur eine Gewerkschaft der Polizeibeamten jedes Gespür für einen Grundsatz polizeilichen Handelns, nämlich der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, vermissen, hier wird Demokratie gleichwohl auf den Kopf gestellt. Nicht der Polizeibeamte, sondern der Senator ist gewählter Repräsentant der Bürger dieser Stadt, und in einem Rechtsstaat kontrollieren Abgeordnete und nicht Polizisten die Regierung. Bei der GdP scheint das in Veressenheit geraten zu sein. Das ist der Grund der „unerhörte Vorgang“. Berlins Polizei braucht in der Tat Vertrauen. Aber in erster Linie das Vertrauen der Bürger dieser Stadt. Es ist dabei, es gründlich zu erschüttern.

GUNTER MÜCKE

# Datenschutzbeauftragter rügt Prüfung von Gefängnisbesuchern

Justizverwaltung halte „mehr Daten als erforderlich“ in den Akten fest

Die Aufbewahrung der fotokopierten Personalpapiere von Besuchern in Haftanstalten hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin gerügt. Beim gegenwärtigen Verfahren werden zur Feststellung der Personalien der Besucher die Personalpapiere, in der Regel die beiden Hauptseiten des Personalausweises, fotokopiert. Anschließend werden die Ablichtungen nach Tagen abgelegt und fünf Jahre „in Pappkartons“ aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet.

Dieses Verfahren sei gegenüber der früher üblichen handschriftlichen Eintragung der Personalien in Besucherbücher auch „im wohlverstandenen Interesse der Besucher“, betonte Justizsenator Meyer gestern in der Antwort auf eine Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Wischner, da jetzt Übertragungsfehler ausgeschlossen seien und das gesamte Verfahren schneller abzuwickeln sei.

Anderer Auffassung war kürzlich eine Besucherin in der Haftanstalt Moabit, die sich mit einer Beschwerde an den Berliner Datenschutzbeauftragten wandte, als sie die Fotokopie ihres Personalausweises nach Beendigung des Besuches nicht wieder erhielt.

Dem Argument der Justizverwaltung, daß die Personalien von Besuchern auch für spätere Überprüfungen eine gewisse Zeit festgehalten werden müßten, verschließt sich auch

der Datenschutzbeauftragte Kerkau nicht. Auf Anfrage wurde von seinem Büro allerdings betont, daß nach dem Datenschutzgesetz nur die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlichen Daten von der Verwaltung festgehalten werden dürfen. In den Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sei im Zusammenhang der Personalien von Besuchern nur die Rede von Name, Anschrift und Dauer des Besuchs. Bei der Fotokopie der Hauptseiten der Personalausweise würden aber „mehr Daten als erforderlich“, zum Beispiel auch das Bild der Besucher, festgehalten.

Eine Rückkehr zur herkömmlichen Eintragung im Besucherbuch hält man beim Datenschutzbeauftragten für bedenkenlos. Problemlos sei auch ein Verfahren, bei dem während des Besuchs die gesetzlich zulässigen Daten aus der Fotokopie in das Besucherbuch eingetragen werden und die Ablichtung beim Verlassen der Haftanstalt dem Besucher ausgehändigt wird. Die Argumente des Datenschutzbeauftragten, der nur Empfehlungen aussprechen kann, aber kein Weisungsrecht hat, will Justizsenator Meyer nochmals überdenken. (Tsp)

## Am Rande bemerkt

### Personalvertretung?

Vor Wahlen wird Wirbel gemacht, natürlich auch vor Personalratswahlen. So reagiert die Öffentlichkeit mit gebührender Reserve auf Forderungen, die jetzt von Organisationen erhoben werden, weil sie Kandidaten stellen und sich interessant machen wollen. Besonders ernüchternd wirkt, daß offenbar auch Beamte auf Beamte glauben Eindruck machen zu können, indem sie das Blaue vom Himmel herunterfordern.

So taten gestern die organisierten Justizbeamten den Kollegen von der Post sicher keinen Gefallen, indem sie selbst ihren Wochenenddienst als Schichtdienst in Frage stellten. Als ob sie das nicht gewußt hätten, als sie den Beruf ergriffen. Sonntagsarbeit muß ein mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteter Arbeitnehmer aushalten. Doch welche Art von Beamten meinen, auf Kollegen mit solch billigem „Personalrat“ Eindruck machen zu können, zeigt auch das Eintreten für den Ausschluß der groben Fahrlässigkeit bei der Ahndung von Dienstvergehen. Etwa so: Ein Wachbeamter, der einen Häftling von hohem Gefährlichkeitsgrad zu transportieren hat, läßt ihn entwischen, weil er neben ihm einschläft. Das ist kein Vorsatz, aber sicher grobe Fahrlässigkeit.

Offenbar will die Personalvertretung der Justizbeamten Kollegen in solchen Fällen nicht belangt, sondern nur getröstet sehen. Da käme selbst der „Frosch“ in der „Fledermaus“ nicht mehr mit.

Kann ein Funktionär, der offensichtlich unvernünftig argumentiert, eigentlich die Interessen seiner Kollegen wirklich wirksam vertreten? —thes

## Am Rande bemerkt

### Der Wille zur Resozialisierung

Gibt es dagegen kein Mittel? Straftäter haben Urlaub oder Freigang und verüben währenddessen Straftaten, mitunter sogar erneut die Tat, deretwegen sie verurteilt worden sind.

Scheiden sich hier die Geister zwischen Rache und Resozialisierung? Oder lassen sich Vorbeugung und humaner Strafvollzug unter vernünftiger Beanspruchung der Willensfreiheit eines zurechnungsfähigen Häftlings in Einklang bringen?

Die Formulierung der Frage verrät schon, was hier behauptet werden soll: Es ginge. Der Fall, der zu den Überlegungen, zur Aktualisierung eines Dauerthemas Anlaß gibt, ist schlimm genug.

Zwei Strahftlinge, die Frauen vergewaltigt haben und sich nach Verbüßung eines Großteils ihrer Strafe als Freigänger draußen befinden, begehen das scheußliche Delikt erneut.

Der Hinweis, daß sie dafür ja wieder und härter verurteilt werden, sofern sie gefaßt und überführt sind, und nach dem Ende ihrer Strafzeit ohnehin bald die Freiheit hätten, gut oder böse zu tun, beirredigt nicht die Forderung nach Abschreckung während der Haft und das allgemeine Sicherheitsbedürfnis.

Das Strafvollzugsgesetz ist da recht vage. Es ist von der Widerrufsmöglichkeit bei Mißbrauch die Rede. Ließe sich das nicht enger fassen?

Zu berücksichtigen wäre dabei, daß ein Freigänger oder Hafturlauber durchaus in

Situationen geraten kann, in denen er ohne Schuld oder nicht allein schuldig wieder „stolpert“, etwa bei einem Streit über persönliche Angelegenheiten. Falladas „Blechnapi“ ist nicht vergessen, wenngleich inzwischen viel gegen die darin geschilderten Zwangsläufigkeiten getan worden ist.

Jedenfalls sollte dem Häftling die Entscheidung darüber nicht erspart bleiben, ob er selbst in einer Situation der Versuchung seine Resozialisierung will oder nicht. Hier also der Vorschlag, der wie ein Gesetzestext formuliert sei:

Wer als Strahftling während einer Beurlaubung oder eines Freigangs eine Straftat gegen Leib, Leben oder Eigentum anderer begeht, ohne daß eine Mitschuld der Betroffenen festzustellen ist, darf bis zum Ende der Strafzeit die Haftanstalt nicht mehr verlassen. Dies gilt auch für die gesamte Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen der während der Haftzeit verübten Tat. —thes

PRESSESPIEGEL

PRESSESPIEGEL  
PRESSESPIEGEL

# Aus dem Abgeordnetenhaus

## Landespressedienst

Kleine Anfrage Nr. 1519 des Abg. Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 21.8.1980 über desolante Betreuungssituation in der Vollzugsanstalt für Frauen:

1) Warum hat der Senat ungeachtet vielfacher Mahnung das Betreuungs-Fachpersonal der Vollzugsanstalt für Frauen bei der wichtigen Motivierungsarbeit gegenüber drogenabhängigen Gefangenen ohne die notwendige Unterstützung gelassen und es damit zu der Kündigung von vier qualifizierten Mitarbeiterinnen kommen lassen?

2) Wie denkt der Senat die psychosoziale Betreuung der Insassen der Vollzugsanstalt für Frauen künftig personell und konzeptionell sicherzustellen? Inwieweit wird dabei den Gründen für die Kündigungen der ausscheidenden Vollzugsmitarbeiterinnen Rechnung getragen werden?

Antwort des Senats vom 10.9.1980:

Zu 1: Es trifft nicht zu, daß die Senatsverwaltung für Justiz das Betreuungs-Fachpersonal der Vollzugsanstalt für Frauen ohne die notwendige Unterstützung gelassen und damit die Kündigung von vier Mitarbeitern der Anstalt bewirkt habe.

Richtig ist, daß die Senatsverwaltung für Justiz in Kenntnis der besonderen Schwierigkeit der Anstalt jede Anregung mit Nachdruck verfolgt hat, die eine Verbesserung der Situation erwarten ließ und die im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten realisierbar erschien.

Zu 2: Die Betreuung der Insassinnen wird unter Fortentwicklung der bereits vorhandenen Behandlungskonzepte kontinuierlich fortgesetzt werden. Das bedeutet namentlich, daß das Motivierungsmodell für drogenabhängige Jugendliche weiter Anwendung finden wird. Es verbleibt weiter bei der Planung, dieses Modell frühestmöglich auch auf erwachsene Drogenabhängige auszuweiten.

Konkrete Aussagen über die Neubesetzung der freiwerdenden Stellen können noch nicht gemacht werden, da die Gespräche mit geeigneten erscheinenden Fachkräften nicht abgeschlossen sind.

Die Auswertung der Begründungen, die den Kündigungen beigegeben waren, hat zu neuen Erkenntnissen nicht geführt. Es handelt sich zum kleineren Teil um die Darstellung bekannter Probleme, an deren Lösung bereits

mit Vorrang gearbeitet wird, zum ganz überwiegenden Teil jedoch um polemisch formulierte Unterstellungen, die zurückzuweisen sind und subjektive Eindrücke, denen der Senat sich nicht anschließen kann.

Dietrich Stobbe  
Reg. Bürgermeister  
Gerhard Meyer  
Senator für Justiz

### AUSZUG AUS DEM LPD

Kleine Anfrage Nr. 1686 des Abg. Peter Rzepka (CDU) vom 16.10.1980 über jugendliche Straftäter:

Wie beurteilt der Senat die Ergebnisse des 18. Jugendgerichtstages, der folgende Forderungen aufstellt:

1) Bessere Ausbildung und Vermehrung der Sozialarbeiter für die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung und die anschließende Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher?

2) Abschaffung des Jugendfreizeitarrestes?

Antwort des Senats vom  
3.11.1980:

Zu 1) Die Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung und die anschließende Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher sind originäre Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Im Land Berlin wird Jugendgerichtshilfe jeweils von einer Arbeitsgruppe der Familienfürsorge der Abteilung Jugend und Sport der Bezirksämter von Berlin wahrgenommen. Die Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers setzt eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge voraus. Durch Fortbildungsmaßnahmen werden die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse laufend vermittelt. Darüber hinaus werden die beteiligten Senatsverwaltungen Überlegungen anzustellen haben, inwieweit auf dem Jugendgerichtstag erhobene Forderungen nach interdisziplinärer Fortbildung (für Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter, Bewährungshelfer) zu realisieren sind.

Die Personalsituation der Jugendgerichtshilfe in den Berliner Bezirken ist sehr unausgewogen. Nach Abschluß der Beratung über die Einführung eines neuen Verfahrens zur Zumessung der Stellen des gehobenen Sozialdienstes in den Bezirken wird die bereits bekannte Arbeitsbelastung und die zunehmende Bedeutung der von der Jugendgerichtshilfe zu leistenden Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendkriminalrechtspflege bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

Zu 2) Hinsichtlich der Forderung des 18. Deut-

schen Jugendgerichtstages, den Freizeitarrrest als unzweckmäßige Form des Jugendarrestes abzuschaffen, ist die Meinungsbildung im Senat noch nicht abgeschlossen. Er steht einer Abschaffung dieser jugendrichterlichen Ahndungsmaßnahme im jetzigen Zeitpunkt noch skeptisch gegenüber, wenn auch deren pädagogische Wirksamkeit als umstritten angesehen werden muß. Auf diese Forderung könnte dann eingegangen werden, wenn das Spektrum der Tatfolgen im Jugendgerichtsgesetz eher erweitert als vermindert würde, das heißt, wenn gleichzeitig alternativ pädagogisch wirksamere Instrumente angeboten werden. Hierbei wird insbesondere an die Möglichkeit der Einführung von sogenannten Erziehungskursen gedacht, zumal sich der Jugendgerichtstag zur Frage der Spezifizierung der ambulanten Erziehungshilfen im Jugendgerichtsgesetz ebenfalls eindeutig erklärt hat. Dieses Votum korrespondiert mit der Forderung, den Freizeitarrrest abzuschaffen.

Wolfgang Lüder  
Bürgermeister

Ilse Reichel  
Senator für Familie,  
Jugend und Sport

### AUSZUG AUS DEM LPD

Kleine Anfrage Nr. 1681  
des Abg. Dr. Andreas Gerl  
(SPD) vom 14.10.1980 über  
Betreuung weiblicher Gefangener: (Auszug)

1. Was hat der Senat inzwischen unternommen, um

für die Vollzugsanstalt für Frauen neues Betreuungsfachpersonal zu gewinnen, und mit welchem Erfolg?

2. Wieviel Betreuungspersonal steht für wie viele weibliche Insassen zur Verfügung und mit welcher Betreuung können die Insassen jeweils rechnen?

3. Hält der Senat die medizinische Versorgung in der Vollzugsanstalt für Frauen für ausreichend und was unternimmt er zu ihrer Verbesserung?

Antwort des Senats vom  
24.9.1980:

Zu 1.: Die Kündigungen von drei Sozialarbeitern und einer Psychologin der Vollzugsanstalt für Frauen zum 30.9.1980, die Mitte des Jahres bekannt wurden, haben die Senatsverwaltung für Justiz veranlaßt, sofort für eine Neubesetzung der Stellen zum 1. Oktober 1980 zu sorgen. So konnten aus anderen Vollzugsbereichen eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin für die Jugendstation gewonnen werden. Die Position der Gruppenleiterin auf der Station II konnte mit einer vollzugserfahrenen und engagierten Beamtin des gehobenen Verwaltungsdienstes der Anstalt besetzt werden. Für die Sozialarbeit auf der Station III konnte ein erfahrener Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes interessiert werden, der bereits auf mehrjährige Erfahrung als Gruppenbetreuer und Gruppenleiter in der Teilanstalt III Tegel zurückblicken kann. Damit ist es gelungen, das Fachteam kurzfristig gleichwertig zu ersetzen.

Zu 2.: In der Vollzugsanstalt für Frauen, einschließlich der Nebenan-

stalt Lichterfelde, sind z.Z. durchschnittlich 190 weibliche Gefangene untergebracht.

Für Betreuungsarbeiten steht folgendes Personal zur Verfügung:

a) Allgemeiner Vollzugsdienst:

Die Anstalt verfügt über 88 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren Einsatz im gleichmäßigen Wechsel-Schichtdienst erfolgt. Zu den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gehören die Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der weiblichen Insassen sowie die Verpflegung, einschließlich der dazu notwendigen organisatorischen Vorarbeiten, und die Beaufsichtigung der beschäftigungstherapeutischen Werkstatt.

b) Werkdienst:

Die Anstalt verfügt über vier Stellen des Werkdienstes, wobei zur Zeit eine Stelle nicht besetzt ist. Zu den Betreuungsaufgaben des fachlich vorgebildeten Werkdienstes gehören die Beaufsichtigung und Anleitung der in den Betrieben beschäftigten Insassinnen.

c) Krankenpflegedienst:

Die Unterstützung des ärztlichen Dienstes erfolgt durch fünf ausgebildete weibliche Krankenpfleger, die mit allen Aufgaben des Krankenpflegedienstes betraut sind. Der Einsatz der Bediensteten erfolgt nur im Früh- und Spätdienst.

d) Sozialdienst:

Der Anstalt stehen sieben Stellen zur Verfügung, von denen eine zur Zeit nicht besetzt ist.

Die Bediensteten des Sozialdienstes sind als Gruppenleiter eingesetzt oder als deren Mitarbeiter. Sie helfen der Gefangenen bei der Lösung persönlicher Schwierigkeiten, die sie in ihrem sozialen Umfeld - außerhalb und innerhalb der Anstalt - allein zu lösen nicht im Stande ist. Eine weitere Aufgabe des Sozialdienstes besteht ferner in der Entlassungsvorbereitung. Der Gefangenen wird bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten geholfen.

e) Psychologischer Dienst:

Den beiden Bediensteten des psychologischen Dienstes obliegt die Leitung der Station I (Drogenabhängige Jugendliche), der Station III (Drogenabhängige Erwachsene) und die Behandlung der Insassinnen während der gesamten Vollzuges. Dazu gehört u.a. das Mitwirken bei der Aufstellung eines Vollzugsplanes, der eine Behandlungsuntersuchung voraussetzt. Weitere Aufgaben sind die Leitung von Teamkonferenzen sowie die Gutachtertätigkeiten für den Vollzug und vor Gerichten. Eine besondere Behandlungsmöglichkeit stellen die zu führenden einzel- bzw. gruppentherapeutischen Angebote dar.

f) Freiwillige Mitarbeiter:

Der Anstalt stehen 65 freiwillige Mitarbeiter zur Verfügung. Neben einer Tätigkeit als Einzelvollzugshelfer werden von freiwilligen Mitarbeitern in

der Hauptanstalt Lehrter Straße 18 und in der Nebenanstalt Lichterfelde 8 Gruppenangebote in den Bereichen Bildung und Freizeit, Entlassungstraining und Behandlung von Drogenabhängigen bestritten.

Zu 3.: Die ärztliche Versorgung in der Vollzugsanstalt für Frauen geschieht zur Zeit wie folgt:

a) Hauptanstalt

1. Anstaltsarzt

Die Tätigkeit des Anstaltsarztes nimmt seit mehreren Monaten ein bestimmter Arzt der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt (UH uAA) Moabit wahr, der regelmäßig Sprechstunden in der Lehrter Straße (jeden Dienstag und Freitag von 9.00 bis ca. 15.00 Uhr) abhält. An den übrigen Wochentagen ist dieser Arzt in der UH uAA Moabit erreichbar, um die Anstalt bei Bedarf aufsuchen zu können. Mit Zuweisung der für 1981 beantragten Arztstelle für die Vollzugsanstalt für Frauen wird dieser Arzt auch in der Lehrter Straße domizilieren.

2. Fachärztliche Versorgung

Die Anstalt verfügt seit Februar 1980 über einen neuen (externen) Gynäkologen, der jeden Mittwoch ab 12.00 Uhr eine Sprechstunde in der Anstalt abhält, bei Bedarf auch öfter.

Der Anstalt stehen an externen Ärzten ferner ein Hautarzt (Sprechstunden nach Bedarf und Vereinbarung, in der Regel montags im Abstand von zwei bis vier Wochen), ein Hals-Nasen-Ohrenarzt (Sprechstunden bei Bedarf jeweils donnerstags; die Vorstellungen erfolgen in der UH

uAA Moabit), ein Augenarzt (Sprechstunden bei Bedarf jeden Dienstag und Donnerstag ab 12.00 Uhr; die Vorstellungen erfolgen in der UHuAA Moabit) und ein Zahnarzt (Sprechstunden jeden Mittwoch und Donnerstag ab 9.00 Uhr; die Sprechstunden dauern zwischen fünf und sieben Zeitstunden) zur Verfügung.

Ein weiteres fachärztliches Angebot besteht durch hauptamtliche Ärzte des Justizvollzuges (Internist, Chirurg, Psychiater, Schirnbilduntersuchungen).

Die Voraussetzungen für die ärztliche Versorgung in der Hauptanstalt konnten auch durch die Einrichtung eines weiteren Behandlungszimmers verbessert werden.

b) Nebenanstalt

Der Anstaltsarzt der Hauptanstalt hält hier jeden Donnerstag ab 9.00 Uhr eine Sprechstunde ab. Der externe Gynäkologe steht den Frauen in der Nebenanstalt jeden Freitag ab 13.00 Uhr zur Verfügung. Alle anderen ärztlichen Vorstellungen erfolgen bei Bedarf entweder durch Überstellung in die Hauptanstalt bzw. in die UHuAA Moabit, oder zu den Ärzten des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten.

Insgesamt hält der Senat die medizinische Versorgung in der Vollzugsanstalt für Frauen für angemessen. Um eine Erweiterung des Behandlungsangebotes wird sich die Senatsverwaltung für Justiz dennoch bemühen.

Wolfgang Lüder  
Bürgermeister

Gerhard Meyer  
Senator für Justiz

Die vorstehend abgedruckte Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl kann nicht unwidersprochen bleiben.

Zu 1 wurde u.a. erklärt: Für die Sozialarbeit auf der Station III konnte ein erfahrener Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes interessiert werden, der bereits auf mehrjährig Erfahrung als Gruppenbetreuer und Gruppenleiter in der TA III in Tegel zurückblicken kann. Damit ist es gelungen, das Fachteam kurzfristig gleichwertig zu ersetzen.

Ungesagt bleibt dabei, daß eben jener "erfahrene" Gruppenleiter aus Tegel ersatzlos abgezogen wurde.

Ungesagt bleibt weiter dabei, daß jener Gruppenleiter kein gelernter Sozialarbeiter ist und somit mit Sicherheit keinen vollwertigen Sozialarbeiter ersetzen kann.

Weiter kommt dieser Gruppenleiter zwar aus dem allgemeinen Vollzugsdienst wurde jedoch vor nicht gerade kurzer Zeit in den mittleren Dienst übernommen.

Nur durch stete Anfragen im Abgeordnetenhaus wurde die Lücke in der Vollzugsanstalt für Frauen geschlossen. Daß damit ein anderes Loch in Tegel gerissen wurde und mittelfristig nicht geschlossen werden kann, leuchtet jedem Insider ein.

Kein Kaufmann kann lange Zeit existieren, wenn er so wirtschaftet.

Kein Sozialarbeiter kann sich an seiner Ausbildung bestätigt sehen, wenn sein Posten in einer Vollzugsanstalt von einem Beamten aus dem allgemei-

nem Vollzugsdienst gleichaufgefüllt werden kann. Die Jahre die ein Sozialarbeiter, die Fachhochschule besuchen muß, um seinen Abschluß zu machen, hat jener Beamte auf der Hauskammer gesessen und Gefangene beaufsichtigt, beim Einkleiden oder Socken zählen.

Wenn der Senat diese Tätigkeit gleichsetzt mit einer vollwertigen Sozialarbeiterausbildung, so mag das für den Berliner Vollzug bezeichnend sein.

Wohl deshalb findet sich kaum ein Sozialarbeiter, der im Vollzug arbeiten will.

Wir wollen hier nicht dem Beamten aus Tegel eine gewisse Qualifikation absprechen, aber ihn als vollwertigen Ersatz für einen Sozialarbeiter zu propagieren geht zu weit.

Dies muß nicht nur Sozialarbeiter verärgern, sondern auch andere Gruppenleiter aus dem allgemeinen Vollzugsdienst die sich zumindest ebenso engagieren und nicht in den mittleren Dienst übernommen wurden.

Folglich werden diese resignieren und zu Recht sagen: "Wozu soll ich mir den Arsch aufreißen?"

Zumindest in diesem Fall wurde hier verdammt schlechte Politik gemacht, wie üblich auf Knochen und Kosten der Insassen!

-jol-

LEHRSATZ FÜR AUFSTEIGER :

Mit leerem Kopf nickt es sich leichter.

(Zarko Petan)

## VIER JAHRE NEUES STRAFVOLLZUGSGESETZ

Was hat uns das neue Strafvollzugsgesetz gebracht? Vor allem für die Minderung der Rückfallquote, dem wichtigsten Ziel dieses resozialisationsfördernden Vollzugsgesetzes?

Kann man vier Jahre nach seinem Inkrafttreten schon Bilanz ziehen? Und wenn ja, sieht sie dann besser aus als früher, in den Zeiten des Verwahrvollzugs? Kann sie überhaupt besser aussehen und wenn nicht, woran liegt es?

Viele Fragen, auf die es noch mehr Antworten gibt, dumme und gescheite. Die dümmste ist die von der billigen Boulevardpresse immer wieder hochgespielte Lüge vom neumodischen "high-life"-Vollzug auf Kosten der Steuerzahler, bei dem den Gefangenen Zucker in den Hintern geblasen würde, statt ihnen Zucht und Ordnung beizubringen und sie arbeiten zu lassen, bis die Schwarte knackt.

Nicht zufällig ist dies auch die Meinung eines Großteils der sich nach den ruhigen Zeiten des "Tür-zu"-Vollzugs zurücksehnenenden alten Garde der Vollzugsbediensteten, denn auch sie beziehen ja, wie man täglich in den Dienstzimmern sieht, einen Großteil ihrer Bildung aus volksverdummenden Massenmedien.

Die gescheiteste Antwort auf die Frage nach den bis jetzt erkennbaren Erfolgen des neuen Strafvollzugsgesetzes ist der nüchterne Vergleich zwischen Erfahrungen aus dem

früheren Vollzug und den bescheidenen Anfängen aus den wenigen Bereichen, in denen wenigstens schon mal der Versuch unternommen wurde, die Forderungen des neuen Gesetzes auch in die Vollzugswirklichkeit umzusetzen.

Nur die Gegenüberstellung von Zahlen und Fakten ergibt eine Bilanz, und wenn die in einem beispielhaft fortschrittlichen Land wie Nordrhein-Westfalen z. B. ergibt, daß die Quote derjenigen, die fünf Jahre nach Verbüßung einer früheren Freiheitsstrafe erneut einsitzen, nur etwas mehr als 20 Prozent beträgt, nämlich bei denjenigen, die in einer den Forderungen des neuen Gesetzes entsprechenden Einrichtung des offenen Vollzuges auf ihre Entlassung vorbereitet wurden, während die Quote der Rückfälligen, die aus dem geschlossenen Vollzug alten Stils entlassen wurden, genauso hoch geblieben ist wie früher und wie in anderen Bundesländern auch, nämlich im Durchschnitt 53 Prozent, dann müßte eigentlich jeder, der noch selber denken kann, zu der Erkenntnis kommen, daß der liberale, resozialisierende Behandlungsvollzug im Effekt eben doch nicht teurer ist als der nur auf Sühne und Verwahrung gerichtete Schlüsselvollzug, sondern - im Gegenteil - den Steuerzahler bedeutend weniger kostet.

Freilich darf man das neue Strafvollzugsgesetz nicht für die Versäumnisse der Justizverwaltungen und Vollzugsbehörden verantwortlich machen. Denn wird der Gefangene in die Freiheit entlassen, ohne darauf schrittweise vorbereitet zu sein, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, so-

ziales Verhalten, eigenverantwortliches Handeln und aktives Mitarbeiten an seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu lernen und praktisch zu probieren, dann ist eben der ganze Erfolg der vom Gesetz vorgeschriebenen Behandlungsmaßnahmen in Frage gestellt.

Gerade aus dieser Erkenntnis fordert das neue Strafvollzugsgesetz ausdrücklich, daß der Strafvollzug soweit wie möglich als offener Vollzug gestaltet werden soll, damit für die Verwirklichung des in den §§ 2 und 3 festgelegten Vollzugsziels: soviel Freiheitsentzug wie nötig, - soviel normale Lebensbedingungen und Außenkontakte wie möglich -, die günstigsten Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Das ist eine eindeutige Anweisung an die Vollzugsbehörden, vorrangig Entscheidungen für den offenen Vollzug zu treffen. Zwar hat der Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, auch nicht, wenn er die im Gesetz beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen dafür erfüllt, aber den Vollzugsbehörden wird nach dem neuen Gesetz nur noch ein enger Spielraum gelassen, der ihnen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Umgekehrt wie es heute noch der Fall ist, muß der offene Vollzug die Regel werden. Offener Vollzug heißt: Unterbringung in offenen oder halb-offenen Anstalten ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichen.

Der Gesetzgeber verkennt nicht, daß es bei der gegenwärtigen Struktur der meisten Haftanstalten nicht möglich ist, schon jetzt den Forderungen des Gesetzes nach Vorrangigkeit des offenen Vollzugs voll Rechnung zu tragen. Deshalb wird auch den Justizverwaltungen eine Frist bis zum 31. 12. 1985 gesetzt, um bis dahin durch Umstrukturierung bestehender Anstalten und den Neubau zusätzlicher Einrichtungen die organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des offenen Vollzugs als Regelvollzug, d. h. für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, zu schaffen.

Nach dieser Übergangsfrist soll der geschlossene Vollzug im Prinzip nur noch eine Zwischenstation mit Behandlungsfunktion zur Vorbereitung auf den offenen Vollzug sein für Gefangene, die noch nicht für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind.

Nicht qualifiziert für den offenen Vollzug sind nach dem Gesetz und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften insbesondere

- Gefangene, die im laufenden Vollzug entwichen sind, oder einen Fluchtversuch unternommen haben
- Beteiligte an einer Gefangenenmeuterei während des laufenden Freiheitsentzugs
- wer den letzten Urlaub oder Ausgang mißbraucht hat
  - a) für neue Straftaten
  - b) um sich dem Vollzug zu entziehen,
 oder Gefangene, bei denen a und b aus konkreten Gründen zu befürchten ist

- Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft angeordnet ist, oder gegen die ein Ausweisungsbeschluß besteht
- Gefangene, gegen die eine Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen ist
- bei erheblich Suchtgefährdeten und bei Gefangenen, die während des laufenden Vollzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, einer besonders gründlichen Prüfung im Einzelfall.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Auch gibt es hierzu Ausnahmeregelungen. Wesentlich ist jedoch, daß nach dem neuen Strafvollzugsgesetz der geschlossene Vollzug künftig (spätestens ab 1.1.86) ausschließlich Gefangenen vorbehalten ist, bei denen es ganz konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, daß sie sich bei offener Unterbringung dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen, bzw. die Möglichkeiten des offenen Vollzugs für neue Straftaten mißbrauchen würden. Dementsprechend sind die im Gesetz vorgesehenen Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug neben dem Einverständnis des Gefangenen

- seine Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs
- das Nichtbestehen einer Entweichungs- oder Straftatsgefahr.

Vier Jahre ist das neue Strafvollzugsgesetz am 1. Januar 1981 in Kraft. Fünf Jahre hat der Berliner Senat noch Zeit, um die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für den behandlungsorientierten Resozialisierungsvollzug zu schaffen, d.h. im Klartext: die erforderlichen Plätze im offenen Vollzug zu schaffen.

Geht man davon aus, daß nach den oben beschriebenen Qualifikationskriterien und den aus vergleichbaren Bundesländern und ausländischen Staaten vorliegenden Erfahrungswerten die Zahl der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen 60 Prozent aller Strafgefangenen beträgt, so müßten bis zum 1. Januar 1986 in Berlin 1754 Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen.

Zur Zeit gibt es jedoch nur 457 Plätze für den offenen Vollzug in Berlin insgesamt. Davon bestanden 231 Plätze schon vor Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes.

Was hat der Berliner Senat also in den vergangenen vier Jahren unternommen, um die vom Gesetz bis 1985 geforderten, fehlenden Plätze für den offenen Vollzug zu schaffen?

Ganze 226 Plätze sind es in den vergangenen vier Jahren gewesen, - gegenüber über 1119 neu geschaffenen Haftplätzen in Verwahranstalten alten Stils.

Uns überzeugt es nicht, was Senator Meyer dieser Tage in einem Rundfunkinterview mit dem SFB sagte, nämlich daß in Berlin nur deshalb nicht so deutlich sichtbare Veränderungen nach Einführung des neuen Strafvollzugsgesetzes zu

erkennen seien, weil eben Berlin schon lange vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit dem darin geforderten Behandlungs- und Resozialisierungsvollzug begonnen habe. Vieles davon sei deswegen in Berlin schon alltägliche Praxis geworden.

Wer die Vollzugswirklichkeit in Berlin kennt, weiß, daß sie auf der ganzen Linie rückschrittlich ist und auf dem besten Wege, die mutigen Versuche, die einmal von engagierten Reformern gemacht worden sind und beachtliche Erfolge erzielt haben, Schritt für Schritt wieder abzubauen.

Welche Erklärung haben die verantwortlichen Stellen in Berlin dafür, daß andere Bundesländer vier Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes eine bedeutend erfolgreichere Bilanz vorzuweisen haben? Z. B. das Land Nordrhein-Westfalen.

Dort befindet sich bereits jetzt ein Drittel aller Strafgefangenen in Einrichtungen des offenen Vollzugs. Noch lange nicht genug, um der gesetzlichen Forderung zu genügen, aber doch schon ein beachtlicher Anfang auf dem Wege dorthin. Die überwiegend positiven Erfahrungen, die Nordrhein-Westfalen und andere fortschrittliche Länder gemacht haben, sind nachprüfbar und schließen jeden Zweifel aus.

Wir werden an anderer Stelle darüber berichten, haben aber noch nicht die Hoffnung aufgegeben, bald noch Fortschrittlicheres und Positiveres auch aus Berlin berichten zu können.

-elbe-

BUCHPREMIERE  
WOLFGANG SEE  
"NUN BÜSST MAL SCHÖN"

Presseempfang in der Akademie der Künste

Wolfgang See durch sein Hausverbot in Tegel einer der populärsten Figuren im Berliner Strafvollzug stellte sein Buch "Nun büßt mal schön" - Szenen aus dem Strafvollzug - in der Akademie der Künste Anfang November vor.

Anwesend waren nicht nur Pressevertreter sondern auch Strafvollzugsbedienstete aus allen Bereichen.

Wolfgang See ließ ein Kapitel des umstrittenen Buches vor und alles applaudierte ausnahmslos.

Wolfgang See hat sein Buch sicher unter gewissem und auch nicht zu überlegendem Zorn geschrieben. Man hat ihm mit Sicherheit übel mitgespielt. Aber es erhebt sich auch die Frage war es ihm denn so unrecht?

Es ist ihm auch zu unterstellen, daß er von Anfang an, seiner Tätigkeit als Gefängnispfarrer, seinem Buchgedanken nachging.

Er schrieb auf und notierte alles was ihn bewegte, was ihn störte, wie ihm mitgespielt wurde.

Mit seinem Buch hat er zurückgeschlagen, auf alle!

Er hat vieles dargestellt wie er es gesehen hat, wie es zum Teil auch zutrifft.

Aber er hat den Kapitalfehler des gesamten Strafvollzuges begangen, er hat spektakuläre Fälle verallgemeinert.

Er hat Erlebnisse aus der Position des Gefängnispfarrers aufgeschrieben. Zum Teil Erlebnisse die m.E. vertraulich bleiben sollten und auch so

an ihn herangetragen wurden...

Für Insider sind die Handlungspersonen erkennbar, für Aussenstehende muß das Buch verwirren.

Man gewinnt zwangsläufig den Eindruck, so erzählte mir ein Aussenstehender: "Der Strafvollzug besteht aus Psychopathen, die von Schizophrenen behandelt werden".

Wolfgang See hat in vielem ins Schwarze getroffen, bei ebenso vielem hat er voll daneben gegriffen...

In einem seiner Beiträge für den Lichtblick schrieb er einmal: "Ich habe das Talent was ich mit den Händen aufbaue mit den Arsch wieder einzureißen", nur diesmal hat er sich mit seiner ganzen Körperfülle auch noch draufgesetzt.

Die größte Werbung für ihn und dieses Buch machten die Justizbehörden mit dem inzwischen aufgehobenen Hausverbot. Er darf wieder in die Anstalt wenn auch nicht hier arbeiten.

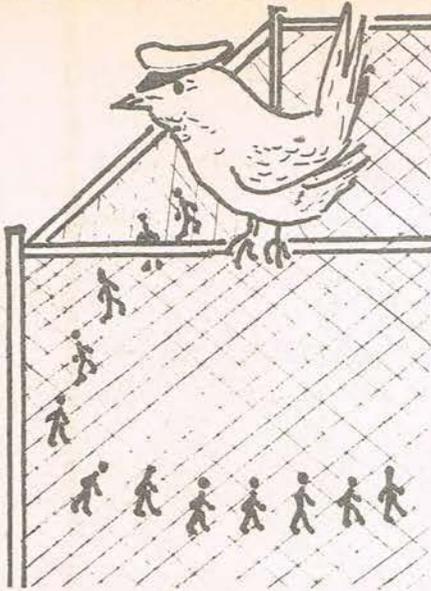
Der Verband der Berliner Justizvollzugsbediensteten hat für seinen Rauswurf gekämpft. Damit in jedem Fall dem Buch zu einer ungeahnten Popularität verholfen. Kein Sender, kein Medium ließ es sich nehmen, mit Wolfgang See zu sprechen.

Eine Werbung, wie sie besser nicht sein konnte und besser nicht sein kann.

Als Autor hat er sein Klassenziel erreicht. Als Gefängnispfarrer hat er sich in Frage gestellt.

Wolfgang See  
"Nun büßt mal schön"  
Szenen aus dem Strafvollzug  
Nymphenburger Verlagsbuchhandlung München

-jol-



# NOCH'N ZAUN

WIE DER ZAUNKÖNIG IN TEGEL  
(TROGLODYTES ASTRATHUS)

SEIN NEST ZU EINER FESTUNG AUSBAUT

( "Zaunkönige gehen mehr in aller Heimlichkeit und ohne Massenspektakel ihrer Tätigkeit nach" - Aus "Das Tier in der Landschaft" von Dr. Walter Rammner, Bibliographisches Institut AG, Leipzig, 1936 )

A schlägt vor einen Zaun zwischen Teilanstalt X und Y zu ziehen.

B lehnt diesen Vorschlag als zu kostenintensiv und überflüssig ab.

C springt über die Mauer. A als der für die Sicherheit Verantwortliche verweist darauf, daß er einen Vorschlag eingebracht habe und er somit nicht verantwortlich sei, denn auf seinen Vorschlag habe man ja nicht gehört.

Diese fiktive Möglichkeit haben vermutlich die Verantwortlichen der JVA-Tegel stets vor Augen.

Wie wäre es sonst möglich, daß in dieser Mammutanstalt so viele Zäune gezogen werden.

Alle Augenblicke erleben wir, daß zwischen den Teilbereichen neue Zäune gezogen werden.

Gelder für die Behandlung, für die Ausstattung der Hafträume mit Steckdosen sind so gut wie nicht zu haben.

Gelder für Sicherheitsanlagen, die weiter nichts sein können, als psychologische Schranken, sind genug vorhanden.

So werden nicht nur die Teilanstalten untereinander, sondern auch die Freistundenhöfe geteilt.

Niemand wird ernsthaft daran glauben, daß diese Zäune für einen flüchtenden Insassen ein Hindernis darstellen. Jeder kann diese Hindernisse spielend überklettern.

Offiziell heißt es dazu: Die Fluktuation innerhalb der Anstalt soll eingeschränkt werden.

Dies läßt sich bei der Größe der JVA-Tegel auch durch solche Zäune nicht erreichen. Wozu auch?

Ein einleuchtender Grund läßt sich hierfür kaum finden. Es sei denn, es werden Einzelfälle von Übergriffen zwischen rivalisierenden Gefangenen-Gruppen wieder einmal verallgemeinert. So lange es Strafvollzug gab, solange Menschen auf engem Raum zusammengepfercht leben müssen, wird es Aggressionen geben. Wird es Rivalitätsgruppen geben. So wie auch draußen.

Wie heißt es doch so schön im § 3 StVollzG Abs. 1 "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden."

Kein Mensch käme deshalb draußen auf die Idee quer durch Kreuzberg oder durchs Märkische Viertel Zäune zwischen die Wohnblöcke oder Betonsilos zu

ziehen. Dadurch werden im Grunde genommen noch mehr Aggressionen aufgestaut. Werden nicht nur Steuergelder unsinnig verschleudert sondern viel mehr muß sich der Inhaftierte fragen ob diejenigen, die ihn in ein Leben ohne Straftaten, in sozialer Verantwortung führen sollen, nicht selbst in ein Leben in sozialer Verantwortung geführt werden sollten?

Eine weitere, evtl. einleuchtende Begründung wäre, daß der Verantwortliche lediglich die Grünflächen vor dem Betreten schützen will. Die wenigen vorhandenen Rasenflächen sind gänzlich von Zäunen sowohl umzogen, wie auch durchzogen. Wozu dies erforderlich sein sollte, kann schon gar nicht einleuchten. Die Zäune stellen keineswegs eine Abgrenzung als solche dar. Insassen die sich auf diesen Höfen in der Freistunde bewegen dürfen, können sich mühelos durch den Zaun unterhalten.

Vielleicht sehen wir die Sache auch vollkommen falsch und merken gar nicht, daß dies zum breit angelegten Konjunkturprogramm der Bundesregierung gehört.

-jol-

# INFORMATIONEN

## „IM NAMEN

## DES VOLKES“

### EINFÜHRUNG VON LICHTBILDAUSWEISEN IN HAFTANSTALTEN WAR UNZULÄSSIG

Der TAGESSPIEGEL berichtete am 2. Dezember 1980:

#### A u s z u g :

Die Einführung von Lichtbildausweisen für die rund 1200 Gefangenen in der Haftanstalt Tegel ist unzulässig. Das Kammergericht entschied jetzt als letzte Instanz, daß die entsprechende Anordnung des Anstaltsleiters Lange-Lehngut vom Strafvollzugsgesetz nicht gedeckt ist.

Mehr als 100 Gefangene hatten gegen die Einführung der Ausweise geklagt. Bereits im April hatte die Strafvollstreckungskammer die Anordnung des Anstaltsleiters vom 1. Januar 1980 aufgehoben; er hatte dagegen Beschwerde eingelegt.

Zahlreiche Häftlinge hatten gegen die Maßnahme protestiert. Sie befürchteten, als "Herdenvieh" behandelt zu werden. Einige hatten den geplanten Ausweis sogar mit dem Judenstern verglichen. Dies wies das Kammergericht in seinem Beschluß als "abweigig" zurück.

Soweit das Zitat.

Hier im Auszug das Urteil:

Gesch.-Nr. 2 Ws 171, 173-184, 191, 198, 200-202, 279/80 Vollz;

549 StVK 98-101, 104, 105, 112-115, 117, 118, 121-123, 126, 127, 129, 132/80 Vollz.

In den Strafvollzugs-sachen wegen Einführung von Lichtbildausweisen hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 6. November 1980 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Leiters der JVA Tegel gegen die Beschlüsse des LG Berlin - Strafvollstreckungskammer - (StVK) vom 24. April, 25. April, 16. Mai, 30. Mai und 8. August 1980 werden verworfen.

#### G r ü n d e :

Mit der Hausverfügung Nr. 2/80 des Leiters der JVA Tegel vom 16. Januar 1980 ist die "Einführung von Lichtbildausweisen für Inhaftierte" in dieser Anstalt angeordnet worden. In der Verfügung heißt es im wesentlichen, fortan werde jeder Häftling nach seiner Aufnahme in die Anstalt fotografiert und erhalte alsdann einen Ausweis. Vom 1. März 1980 an sei jeder Gefangene verpflichtet, seinen Ausweis an seiner Kleidung zu befestigen und offen zu tragen.

Das Landgericht hat durch die angefochtenen Beschlüsse die Hausverfügung Nr. 2/80 aufgehoben, soweit sie die jeweiligen Antragsteller betrifft. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Hausverfügung

fehle die gesetzliche Grundlage. Hiergegen richteten sich die Rechtsbeschwerden des Anstaltsleiters.

#### II.

Die Rechtsbeschwerden sind nicht begründet.

1. Die Verfahrensrüge.... greift nicht durch.

2. Die Sachrüge hat ebenfalls keinen Erfolg. Wie auch der Beschwerdeführer nicht in Zweifel zieht, bedarf die angefochtene Hausverfügung einer gesetzlichen Grundlage. Denn sie greift in die Rechtsstellung der Gefangenen ein, indem sie diese dazu verpflichtet, sich fotografieren zu lassen, den Lichtbildausweis offen zu tragen und die Aufnahme ihrer Bilder in die Personalakte hinzunehmen.

a) Auf gesetzliche Bestimmungen außerhalb des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere auf § 81 b StPO, kann die Hausverfügung weder insgesamt noch bezüglich einzelner Teile gestützt werden. Die Hausverfügung enthält ausschließlich Anordnungen, die die Art und Weise des Vollzuges der in der JVA Tegel vollstreckten Freiheitsstrafen betreffen. Mit ihr wird lediglich eine Änderung der bestehenden Anstaltsverhältnisse angestrebt. Wie die Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten zu vollzie-

hen ist und welchen Beschränkungen seiner Freiheit der dort untergebrachte Gefangene unterliegt, bestimmt sich aber seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes allein nach dessen Vorschriften (§§ 1, 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

b) Die im Ergebnis auch von dem Beschwerdeführer nicht angegriffene Auffassung der StVK, daß § 86 Abs. 1 und 2 StVollzG keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlaß der Hausverfügung darstellt, teilt der Senat. § 86 Abs. 1 StVollzG läßt die dort aufgeführten Maßnahmen lediglich zur Sicherung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu. Der Begriff der "Sicherung des Vollzuges" entspricht nicht dem der "Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt", sondern ist, wie in den angefochtenen Beschlüssen zutreffend dargelegt wird, enger als dieser. Sicherung des Vollzuges bedeutet nur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams. Die Maßnahmen des § 86 StVollzG sollen dazu beitragen, daß die Freiheitsstrafe überhaupt vollzogen werden kann, insbesondere die Fahndung nach flüchtigen Gefangenen erleichtern, nicht aber die Schaffung geordneter Verhältnisse innerhalb der Vollzugsanstalt ermöglichen.

Mit seiner Hausverfügung verfolgt der Anstaltsleiter aber das erklärte Ziel, eine jederzeitige Identifizierung der Gefangenen innerhalb der Vollzugsanstalt zu ermöglichen, um auf diese Weise der Unübersichtlichkeit des Anstaltsbetriebes

entgegenzuwirken. Die Verfügung soll demnach nicht den Vollzug als solchen sichern. Allerdings könnten die bei der jeweiligen Personalakte aufbewahrten Lichtbilder auch für die Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen herangezogen werden. Eine solche Möglichkeit ändert aber nichts daran, daß diese Lichtbilder nach dem erklärten Willen des Anstaltsleiters nicht zur "Sicherung des Vollzuges" hergestellt werden sollen.

Da somit die Hausverfügung schon deshalb nicht auf § 86 StVollzG gestützt werden kann, weil sie nicht zur Sicherung des Vollzuges der Freiheitsstrafen, die in der JVA Tegel vollstreckt werden, erlassen worden ist, ist es entbehrlich, auf die von der StVK gleichfalls verneinte Frage einzugehen, ob § 86 Abs. 1 StVollzG eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Gefangener überhaupt zuließe.

c) § 20 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, auf den sich der Beschwerdeführer beruft, kommt als Eingriffsgrundlage nicht in Betracht. Die Bestimmung gestattet es dem Anstaltsleiter weder ausdrücklich noch sinngemäß, alle Gefangenen zu fotografieren, sie zum Tragen von Lichtbildausweisen zu verpflichten und ihre Bilder in den Personalakten zu verwahren. Ob, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Durchführung der Hausverfügung die Gefangenen im Ergebnis tatsächlich weniger belasten würde als eine Anordnung, Anstaltskleidung zu tragen, kann dahinstehen. Denn Beschränkungen der Freiheit des Gefangenen, die das Gesetz nicht vor-

sieht, dürfen auch dann nicht angeordnet werden, wenn sie andere Maßnahmen entbehrlich machen würden, die das Gesetz zwar erlaubt, die den Gefangenen aber insgesamt stärker belasten würden. Dem steht § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG entgegen.

c) Es kann allerdings keine Rede davon sein, daß die Hausverfügung mit dem Vollzugsziel des § 2 StVollzG und den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG unvereinbar ist oder gar die durch Art. 1 Abs. 1 GG besonders geschützte Menschenwürde der Gefangenen verletzt. Der von einigen Antragstellern in diesem Zusammenhang angestellte Vergleich der vorgesehenen Lichtbildausweise mit dem eine Identifizierung des einzelnen Trägers weder erstrebenden noch ermöglichenden nationalsozialistischen Judenstern und die Behauptung, die Gefangenen sollten als "Herdenvieh" behandelt werden, sind abwegig. Es erübrigt sich, hierauf weiter einzugehen.

Nach alledem müssen die Rechtsbeschwerden erfolglos bleiben. Der Senat verkennt nicht, daß die Bemühungen des Leiters der JVA Tegel, die Verhältnisse in der Anstalt übersichtlicher zu gestalten, sachlich durchaus gerechtfertigt sind. Das Strafvollzugsgesetz bietet jedoch gegenwärtig keine Handhabe, dieses Ziel mit den von dem Anstaltsleiter gewählten Mitteln zu erreichen.

gezeichnet

Krauskopf  
Dr. Rejewski  
Klemt

SI TACUISSES - PHILOSOPHUS MANSISSES

ZU DEUTSCH:

HÄTTEST DU GESCHWIEGEN, WÄRST DU EIN PHILOSOPH GEBLIEBEN!

Die Gefangenenzeitungen kommen rechtzeitig zu den Personalratswahlen unter Beschuß. Zugegeben wir sind einigen Bediensteten ein Dorn im Auge.

Einige, nicht alle, haben etwas zu verbergen, nicht jeder sieht sich gerne glossiert oder bloßgestellt.

Die Angreifer monieren in erster Linie, daß ein zu schlechtes Bild von den Vollzugsbediensteten an die Öffentlichkeit gerät. Es erhebt sich hierbei einfach die Frage, kann man jemanden schlechter darstellen, wie er ist. Es muß zumindest jeweils ein Anstoß dazu vorliegen. Es ist uns in keinem Fall nachzuweisen, daß wir einen Bediensteten namentlich genannt haben, sofern es sich nicht um eine Person des öffentlichen Interesses gehandelt hat.

Die "Blätter für Strafvollzugskunde Heft 6 v. 1. November 1980" behandeln sehr ausführlich die Gefangenenzeitschriften.

Werfen hierbei dem Lichtblick folgendes vor. LICHTBLICK Nr. 8/1980 "Das Strafvollzugsgesetz schreibt bindend eine Behandlung des Gefangenen vor. Dies kennt die alte verstaubte Dienst- und Vollzugsordnung nicht. Wozu auch. Damals wurden Nummern verwaltet, wurde eingeknüppelt und Ruhe war".

Mehr wird über den Lichtblick nicht angeführt, allein aus diesen wenigen

Sätzen leitet der Verband der Berliner Justizvollzugsbediensteten die Berechtigung zum Verbot der Gefangenenzeitungen her.

Hier macht sich doch jemand ausgesprochen lächerlich. Hier wird doch polemisiert. Warum wird denn nicht geschrieben, von Angriffen, warum wird denn der Lichtblick nicht weiter zitiert, von Fälschen bei denen Bedienstete angegriffen und bloßgestellt wurden.

Warum schreibt der Verband nicht davon, daß wir berichteten über Bedienstete die Schnaps einbrachten, daß wir berichteten von Beamten die volltrunken im Dienst waren.

Alles menschlich, alles verständlich. "Wo es Menschen gibt, da stinkt es nach Menschen" sagt ein altes geflügeltes Wort.

Warum soll es nicht auch unter Justizvollzugsbediensteten schwarze Schafe geben.

Wir werden uns von diesem Verband mit solch fragwürdigen Methoden nicht einschüchtern lassen. Wir werden berichten über das Verschwinden von Bargeld in einem Zentraltresor. Gelder die Gefangenen gehören! Es wird niemand behaupten können, daß Insassen an diesen Tresor können. Wir warten lediglich noch die offizielle Stellungnahme zu diesen Vorfällen ab, dann werden wir darüber berichten. Dies sind die Gründe

warum der Verband Gefangenenzeitschriften verboten wissen will. Aber warum sagt das Jetschmann und Kollegium nicht?

Soll er doch so fair sein und das Kind beim Namen nennen! Wenn der Verband so feige argumentiert, werden wir deutlicher sprechen! Werden wir ebenfalls an die breite Tagespresse herantreten und die Angriffe Jetschmanns verdeutlichen!

Das wird ihm und seinen Kollegen sicher nicht gefallen. Aber uns gefällt eben auch nicht, wenn Wahlkampf auf unserem Rücken gemacht wird. Wenn Herr Jetschmann glaubt verallgemeinern zu müssen, tun wir das noch lange nicht.

Es sind immer einzelne Bedienstete die aus der Rolle fallen, die dem Gesamtbild Schaden zufügen, wir achten stets darauf, nicht zu verallgemeinern. Wie wollen unsere Glaubwürdigkeit beibehalten.

Wenn Herr Jetschmann mit seinem Verband das für sich und die Seinen auch will, dann soll er schnell seine Politik ändern.

Die Berliner Tagespresse, zumindest die konzernfreie, hat ihn längst aufgedeckt.

Da kann auch keine noch so lautstarke Pressekonferenz darüber hinwegtäuschen. Argumente die stechen und überzeugen Herr Jetschmann und keine Polemik.

-jol-



Von Winald Stöppel  
Leiter der Pädagogischen  
und Sozial-Pädagogischen  
Abteilung der JVA Tegel

Analphabetismus ist nicht nur ein Problem der Dritten Welt. Analphabetismus gibt es auch in Industriestaaten; so auch in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ein Problem, das sich nicht nur auf einen Lese-Schreibunterricht beschränkt, es ist vielseitiger, vielschichtiger.

Gerade im Sinne der Betroffenen ist vor einer zu engen Begriffsbestimmung zu warnen, das Kriterium liegt bei ihnen selbst. Es wird dort als Problem offenbar, wo es sich in ihrer Erfahrung als hemmend erwiesen hat.

Da die Schriftsprache als ein Mittel zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dient, bedeutet Analphabetismus den Ausschluß von weiten Teilen gesellschaftlicher Kommunikation sowie die Verhinderung von beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten. Er führt darüber hinaus zu unerträglicher sozialer Ächtung, die die Betroffenen in aller Regel zur Verheimlichung ihres Handicaps zwingt. Dieser Vorgang kann dann in soziale Isolation füh-

## GEISTIGE ZWANGSERNÄHRUNG IM KNAST ODER: EIN RECHT AUF LESEN DAS ALPHABETISIERUNGSPROBLEM

### IM STRAFVOLLZUG

ren. Das drohende Risiko der 'Enttarnung' beim Versuch des Durchbrechens dieser Abgeschlossenheit bringt für die Betroffenen ständig erhöhte Streßbelastung mit sich, die wiederum oft schwerwiegende psychische Auswirkungen hat. Daneben treten gehäuft materielle Benachteiligungen auf. Denn man kann nicht übersehen, daß die Lese-Rechtschreibfähigkeit als ein Auswahlkriterium über Arbeits- und Ausbildungsplatz entscheidet. Damit wird die Entwicklung der Arbeitskraft extrem behindert.

Wenn jetzt also ein Recht auf Lesen "eingeklagt" werden soll, dann muß im Sinne des Betroffenen diese Forderung erweitert werden. Ein Recht auf Lesen heißt hier ein Recht auf Bildung, ein Recht auf Arbeit und Sicherung der eigenen Existenz. Dies setzt Lesen und Schreiben zum Erhalt der beruflichen Qualifikation ebenso voraus wie zur Bewältigung so alltäglicher Angelegenheiten wie Verträge, bargeldloser Zahlungsverkehr, Formulare, Gebrauchsanweisungen und Medikamentaufschriften. Es ist schließlich das Recht auf körperliches und seelisches Wohlbefinden und Gesundheit, frei von Diskriminierung, Angst und Isolation vom gemeinschaftlichen Leben.

Die beschriebene Problematik wird auch sichtbar bei Betroffenen im Strafvollzug. Dieser Personenkreis ist besonders auf die Hilfe von Mitgefangenen und Beamten angewiesen, z.B. bei Verfassung von Briefen, Mitteilungen und Beschwerden etc. Ihre Teilnahme an "vollzugsbegleitenden" Möglichkeiten ist eingeschränkt, da sie über die nötigen Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht verfügen (z. B. Anstaltsbibliothek, Anstaltszeitung, - somit auch dieser Bericht -, schulische und berufsausbildende Kurse).

Erfahrungsgemäß haben wir die paradoxe Situation, daß lernorientierte Wiedereingliederungsangebote im Strafvollzug in der Regel von einer "Bildungselite" der Inhaftierten in Anspruch genommen werden. Ein spezifisches Angebot für die Zielgruppe sollte folgendes beinhalten:

- Erfassung der Zielgruppe selbst durch persönliche Ansprache und Mitteilungen mit Hilfe einer Rundfunkanlage. Gespräche der Gruppenleiter und Gruppenbetreuer mit den Betroffenen.
- Motivierung durch Abbau von Ängsten, Schaffung von Vertrauen und Wecken von Problembewußtsein

über die eigene Situation

- Aufbau von Lese- und Schreibfähigkeit
- Vermittlung von rechnerischen Grundkenntnissen

Neben der traditionellen Kursusform muß Kleingruppenunterricht bis hin zum flankierenden Einzelunterricht möglich sein. Daneben besteht die Forderung nach einer formalrechtlichen Gleichstellung zu den anderen Kursen.

Ausgangspunkt des Gebrauchs von Schriftsprache sollten immer Situationen, Probleme, Bedürfnislagen und Erlebnisse der Teilnehmer sein. Hier könnten die Bereiche - in Verbindung zum 'Sozialen Training' - Partnerschaft, Arbeit, Rechtsfragen des Alltags, Umgang mit Geld, Freizeit, Umgang mit Drogen und Wohnen thematisiert werden.

Es müssen also besondere Anstrengungen unternommen werden, um die geschilderten Bildungsmängel zu beheben.

Die Lese-Rechtschreibkompetenz läßt in keiner Weise Rückschlüsse auf die Intelligenz zu, noch gibt sie einen nur annähernd sachlichen Hinweis auf die Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit eines Erwachsenen.

Die bewußte Nichtteilnahme an gesellschaftlichen Prozessen muß durchbrochen werden, um auch eine berufliche Tätigkeit zu ermöglichen und damit den Forderungen des Strafvollzugsgesetzes zu entsprechen.

Organisation und Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern für Inhaftierte im Bereich der JVA Tegel

Die Weihnachtswendung in Höhe von 20.- DM, die allen Gefangenen mit Ausnahme der Freigänger und der Gefangenen, die verschuldet ohne Arbeit sind, im Monat Dezember 1980 gutgeschrieben wird, kann wegen der ohnehin starken Belastung der Zahlstelle zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern nicht besonders ausgezahlt werden. Die Häftlinge können jedoch ggfl. im Rahmen des allgemeinen Einkaufs für die 20.- DM Waren erwerben, die sie dann zu eventuell gemeinsamen Weihnachtsfeiern zur Verfügung stellen können.

Das Einbringen von Lebensmitteln usw. durch Gruppentrainer, freie Mitarbeiter, Vollzugshelfer pp. zur Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern ist - auch in kleinen Mengen - nicht gestattet.

Diesem Personenkreis wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Organisationsstruktur der jeweiligen Teilanstalt und nach Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters bzw. des Leitgremiums über den Leiter des Gefangenenereinkaufs, Herrn Hinz, App.: 373, bei dem Vertragslieferanten der Anstalt für den Gefangenenereinkauf, der Fa. Frey, Eichborndamm 236, 1 Berlin - 26, Lebensmittel und darüberhinaus Material zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern (Tannenzweige usw.) auf eigene Kosten zu beziehen und von der Firma in die Anstalt einbringen zu lassen. Hierbei möchte ich ausdrücklich

betonen, daß das Beziehen der Lebensmittel usw. nur ausschließlich über Herrn Hinz abgewickelt werden darf. Ferner weise ich darauf hin, daß die Warenrechnungen sofort nach Erhalt der Warensendung zu begleichen sind. Die Firma Frey hat zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zubereitete Lebensmittel zu liefern.

Lieferungen können montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 9.00 bis 13.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird von der Firma nicht geliefert. Die Teilanstaltsleitungen werden gebeten, den in Betracht kommenden Personenkreis über diese Regeln zu unterrichten.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters bzw. des Leitgremiums ist es Gruppenleitern gestattet, für die jeweilige Gruppe Lebensmittel und Genußmittel von den Beträgen zu beschaffen, die durch entsprechende Organisationsmaßnahmen der einzelnen Teilanstalten unter Umständen zur Verfügung stehen.

Die Organisation von Weihnachtsfeiern in den Arbeitsbetrieben, die Annahme von Zuwendungen durch Firmen der freien Wirtschaft pp. im Bereich der Anstaltsbetriebe ist Sache der Arbeitsverwaltung. Eine entsprechende Weisung der Senatsverwaltung liegt in diesem Zusammenhang vor.

gez.  
Lange-Lehngut  
Ltd. Regierungsdirektor

# DIE VORLETZTE SEITE

GORE VIDAL  
KALKI  
VERLAG STEINHAUSEN  
MÜNCHEN

Der junge John Kelly, ein Ex-G.I. aus New Orleans, behauptet Kalki zu sein - jener hinduistische Gott, der am Ende der Tage die Menschheit vernichten wird, um zusammen mit wenigen Auserwählten ein neues Geschlecht zu begründen. Um diesen Kalki entsteht eine Massenbewegung - eine jener Sekten und Kulte, wie sie in jüngster Zeit überall aus dem Boden sprießen.

Der Autor erweist sich in diesem Roman, als brillanter Satiriker und Meister der bitterbösen Unterhaltung. -jol-

ALBERTO GIOVANETTI  
REQUIEM FÜR EINEN SPION  
ROMAN  
SCHWEIZER VERLAGSHAUS  
ZÜRICH

Alles ist ungewöhnlich an Monsignore Righi, Beobachter des Heiligen Stuhls bei der UNO. Weltmännisch und aalglatt bewegt er sich auf dem internationalen Parkett. Daneben erfüllt er seine seelsorgerischen Aufgaben mit einer fast auffälligen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Niemand zweifelt an seinen lautereren Absichten, an seinem unerschütterlichen Glauben und an seinem unbeirrbareren Gewissen.

Aber dann kommt der Stein ins Rollen. Das FBI beginnt sich für ihn zu interessieren.

Wer ist Righi wirklich?

Der Autor Alberto Giovanetti jedenfalls ist Priester. Schon dies ist ungewöhnlich an diesem Roman.

-jol-

WILL BERTHOLD  
HEISSES GELD  
ROMAN  
BLANVALET MÜNCHEN

Horst Linsenbusch ist ein Mann, der sich jeder Situation anpassen kann. Daß er kurz vor der "Machtübernahme" die Tochter eines Gauleiters heiratete, kam seiner Karriere im Dritten Reich sehr zustatten. Als niemand mehr an den Endsieg glaubt, betreibt er von Paris aus Menschenhandel im großen Stil: In letzter Minute können sich betuchte Juden freikaufen.

Gleich nach Kriegsende wird er verhaftet und zum Tode verurteilt. Durch eine List rettet Linsenbusch seine Haut: Er verspricht, die Amerikaner zum "Geldversteck" zu führen. Dabei kann er fliehen. -jol-

C.C. BERGIUS  
DER FEUERGOTT  
ROMAN  
C. BERTELMANN VERLAG  
MÜNCHEN

C.C. Bergius versteht es wie kaum ein anderer Autor, die Schilderung abenteuerlicher Geschehnisse in fernen Ländern mit hochinteressanter Information zu verknüpfen.

In seinem neuen Roman "Der Feuergott" führt er den Leser in ein Zeitalter, das reich war an Entdeckungen, tollkühnen Abenteuern und weltgeschichtlichen Umbrüchen.

C.C. Bergius läßt den gefesselten Leser in die Zeit der spanischen Silberflotte eintauchen und verdeutlicht dabei sehr ausgeprägt die politischen Verwicklungen dieser Zeit.

-jol-

HELLA SCHLUMBERGER  
"DURCHS FREIE KURDISTAN"  
BERTELMANN VERLAG  
MÜNCHEN

Zweimal - im Sommer 1979 und im Winter 1979/80 verbrachte die Münchener Journalistin Hella Schlumberger Monate im Aufstandsgebiet der iranischen Kurden. Während ihr in Teheran die Welt des Islam fremd und wenig anziehend erschien, fühlte sie sich bei den Kurden fast wie zu Hause. Sie lebte mit Aufständischen, besuchte ihre Kampfstellungen und geriet in das Feuer der Chomaini Milizen.

Ein Bericht einer Kennerin des Volkes und des Landes. Das Werk ist gerade in der jetzigen Zeit hochaktuell. -jol-

KURT VONNEGUT  
GALGENVOGEL  
JAILBIRD  
ROMAN  
PIPER VERLAG MÜNCHEN  
US-BESTSELLER NR. 1

In seinem neuesten Buch von der amerikanischen Kritik als sein bester Roman gepriesen macht Vonnegut Unmögliches möglich: Auf 400 Seiten gibt er einen Kommentar zu den wirtschaftlichen und politischen Fiaskos dieses Jahrhunderts - vom Justizmord an Sacco und Vancetti bis Auschwitz, von der Weltwirtschaftskrise bis zu Watergate, von den amerikanischen Arbeiterkämpfen bis zu den Nürnberger Prozessen. Und zugleich erzählt er eine Liebesgeschichte, ein Großstadtmärchen, eine inspirierte Parabel und, wie in anderen Romanen zuvor, Bruchstücke seiner eigenen Biographie. -jol-

